



SAISON 2021/2022 SCHIEDSRICHTER-ORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
2. Ausbildung	4
3. Fortbildungen	6
4. Spielleitungen	15
5. Rechte und Pflichten	20
6. Strafbestimmungen	31
7. Vereins-Informationen	35
8. Schiedsrichter-Ordnungen und Ausschreibungen	42

Besitzer des Dokuments: NFV-Kreis Stade, Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss, Marcel Baack

Letztes Update: 30.06.2021



1. Allgemeines

Inhaltsverzeichnis Kapitel 1 – Allgemeines

1.1.	Aufbau der Schiedsrichter-Ordnung	1
1.2.	Organisation des Schiedsrichterwesens.....	1
1.3.	Aufgaben des Schiedsrichter-Ausschusses des NFV-Kreis Stade	2
1.4.	Voraussetzungen für das Erteilen der Befähigung als Schiedsrichter.....	2
1.5.	Voraussetzungen für die Aberkennung der Befähigung als Schiedsrichter	2
1.6.	Schiedsrichter-Ausweis	3
1.7.	Verteiler der Schiedsrichter-Ordnung	3

1.1. Aufbau der Schiedsrichter-Ordnung

- (1) Nach [allgemeinen Hinweisen in Kapitel 1](#) werden in den Kapiteln 2, 3 und 4 sämtliche Aspekte bezüglich der drei Säulen des Schiedsrichter-Wesens im NFV-Kreis Stade beschrieben:
 - [Kapitel 2: Die Ausbildung zum Schiedsrichter](#)
 - [Kapitel 3: Fortbildungen](#)
 - [Kapitel 4: Spielleitungen](#)
- (2) Im Anschluss werden die sich aus diesen drei Säulen ergebenden [Rechte und Pflichten eines Schiedsrichters in Kapitel 5](#) beschrieben.
- (3) In Kapitel 6 werden die [Strafbestimmungen](#) bei Verstößen gegen diese Pflichten beschrieben.
- (4) Im Kapitel 7 wird auf alle wichtigen [Schiedsrichter-Informationen für die Vereine](#) eingegangen.
- (5) Im letzten Kapitel 8 finden sich Verlinkungen zu den [Schiedsrichter-Ordnungen und Ausschreibungen](#).

1.2. Organisation des Schiedsrichterwesens

- (1) Dem Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade obliegt die Erfüllung [aller mit dem Schiedsrichter-Wesen zusammenhängenden Aufgaben im NFV-Kreis Stade](#). Grundlage dieser Aufgabe ist die [DFB-, Verbands- und Bezirks-Schiedsrichter-Ordnung und die DFB-Ausbildungs-Ordnung](#).¹
- (2) Auf dem Kreistag (oberstes Organ im Kreis) werden die Mitglieder des Schiedsrichter-Ausschusses des NFV-Kreis Stade gewählt.²
- (3) Der Kreistag findet in einem Turnus von drei Jahren statt.³
- (4) Die aktiven Schiedsrichter stimmen auf einer [Fortbildung](#) vor dem Kreistag über einen Vorschlag bzgl. der Wahl der Mitglieder des Schiedsrichter-Ausschusses des NFV-Kreis Stade ab.

¹ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 1, Nr. 1

² (Satzung des NFV), § 48, Nr. 1

³ (Satzung des NFV), § 48, Nr. 4

1.3. Aufgaben des Schiedsrichter-Ausschusses des NFV-Kreis Stade

Der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade hat die folgenden Aufgaben zu erfüllen:⁴

- (1) Führt die Werbung und [Ausbildung von Schiedsrichter-Anwärtern](#) durch.
- (2) Ist für das Erteilen und für das Aberkennen der [Befähigung als Schiedsrichter](#) zuständig.
- (3) Erfasst alle bestätigten Schiedsrichter in der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade und führt darüber einen Nachweis.
- (4) Überwacht die Erfüllung des [Schiedsrichter-Solls](#) durch die Vereine.
- (5) Verlängert beim Vorliegen der Voraussetzungen die Gültigkeit der [Schiedsrichter-Ausweise](#).
- (6) Führt regelmäßig [Lehrabende](#) durch.
- (7) Nimmt nach dem Leistungsprinzip die Einteilung der Schiedsrichter und die Auswahl sowie die Meldung der Schiedsrichter für Spielleitungen in höheren Spielklassen an den Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Bezirk Lüneburg vor.
- (8) Nimmt die [Ansetzungen](#) von Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten für alle Spiele auf Kreisebene und innerhalb des Kreises für die Spiele in den höheren Spielklassen vor, für die ihm der Verbands- oder Bezirks-Schiedsrichter-Ausschuss die Schiedsrichter- und Schiedsrichter-Assistenten-Ansetzungen übertragen hat.
- (9) Überwacht die Leitung der Spiele, zu denen er Schiedsrichter ansetzt.
- (10) [Ahndet Verstöße](#) von Schiedsrichtern allgemeiner Art und im Zusammenhang mit Spielen, zu denen er die Ansetzung vorgenommen hat.
- (11) Delegiert [Aufgaben](#) an die von den Vereinen zu benennenden [Schiedsrichter-Ansprechpartner](#).
- (12) Ist berechtigt, ordnungskonforme Durchführungsbestimmungen vor Beginn einer Spielserie in dieser Schiedsrichter-Ordnung zu erlassen.

1.4. Voraussetzungen für das Erteilen der Befähigung als Schiedsrichter

Das Erteilen der Befähigung als Schiedsrichter im NFV-Kreis Stade setzt voraus:⁵

- (1) Mitgliedschaft in einem Fußballverein des NFV-Kreis Stade.
- (2) Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Nicht-Vollendung des 65. Lebensjahres (Ausnahmen von diesen Regelungen trifft der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade mit Mehrheitsbeschluss).
- (4) Erfolgreiche [Ausbildung zum Schiedsrichter](#).
- (5) Bewährung als unparteiischer Spielleiter bei mindestens drei [anrechenbaren Spielleitungen](#).

1.5. Voraussetzungen für die Aberkennung der Befähigung als Schiedsrichter

Die Aberkennung der [Befähigung als Schiedsrichter](#) im NFV-Kreis Stade geschieht durch:

- (1) Vollendung des 65. Lebensjahres zu Beginn einer Saison (Ausnahmen von diesen Regelungen trifft der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade mit Mehrheitsbeschluss).
- (2) Nicht-Einhaltung der [Pflichten](#).
- (3) Der Schiedsrichter hört freiwillig auf.

⁴ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 2, Nr. 3

⁵ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 3

1.6. Schiedsrichter-Ausweis

- (1) Nach Erfüllen der [Voraussetzungen für das Erteilen der Befähigung als Schiedsrichter](#) der Schiedsrichter einen Schiedsrichter-Ausweis.⁶
- (2) Der Schiedsrichter kann sich den Schiedsrichter-Ausweis auf den regelmäßig durch den Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade durchgeführten [Fortbildungen](#) abholen.
- (3) Der Inhaber eines Schiedsrichter-Ausweises hat während seiner Gültigkeit zu allen Spielen im DFB-Gebiet freien Eintritt.^{7 8} Für DFB-Spiele sind bis zu 300 (bei Fußballspielen in der Halle bis zu 30) Freikarten, möglichst Sitzplätze, für Schiedsrichter bereitzustellen.⁹
- (4) Dieser Schiedsrichter-Ausweis ist Eigentum des Verbandes. Nach Beendigung der Schiedsrichtertätigkeit oder nach [Aberkennung der Befähigung als Schiedsrichter](#) ist er dem Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade zurückzugeben.¹⁰
- (5) Der Schiedsrichter-Ausweis gilt jeweils für ein Spieljahr. Bei weiterem Vorliegen der Voraussetzungen wird seine Gültigkeit jeweils für ein Spieljahr verlängert.¹¹
- (6) Die Verlängerung wird durch den Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade ab dem 01.07. für das laufende Spieljahr auf den regelmäßig durch den Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade durchgeführten [Fortbildungen](#) durchgeführt.

1.7. Verteiler der Schiedsrichter-Ordnung

- (1) Die Schiedsrichter-Ordnung ist auf der [Website des NFV-Kreis Stade](#) veröffentlicht.
- (2) Die Schiedsrichter-Ordnung ist via E-Mail an folgende Personenkreise versendet:
 - Alle Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter auf der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade
 - Schiedsrichter-Ansprechpartner der Vereine inkl. der Vereins-Obleute
 - Vorstand des NFV Kreis Stade
 - Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss
 - Kreis-Spiel-Ausschuss
 - Kreis-Jugend-Ausschuss

⁶ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 4, Nr. 1

⁷ (Schiedsrichter-Ordnung des DFB), § 3, Nr. 3

⁸ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 4, Nr. 2

⁹ (Durchführungsbestimmung zur Spielordnung des DFB), § 25, Nr. 5

¹⁰ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 4, Nr. 3

¹¹ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 4, Nr. 4

2. Ausbildung

Inhaltsverzeichnis Kapitel 2 – Ausbildung

2.1. Administration.....	4
2.2. Ausbildungsinhalte	4
2.3. Schiedsrichter-Anwärter-Prüfung	4
2.4. Vorteile zur Ausbildung als Schiedsrichter	5
2.5. Weitere Möglichkeiten zur Ausbildung zum Schiedsrichter	5

2.1. Administration

- (1) Interessierte Schiedsrichter-Anwärter können sich jederzeit verbindlich über das [Anmeldeformular auf der Website des NFV-Kreis Stade](#) für den nächsten Anwärter-Lehrgang anmelden.
- (2) Der Anwärter-Lehrgang ist unter normalen Umständen auf 30 Teilnehmer begrenzt.
- (3) Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Eingang der Anmeldungen.
- (4) Der Anwärter-Lehrgang findet nur statt, wenn die Teilnehmerzahl von mindestens 18 Teilnehmern erreicht wird.
- (5) Die Kosten des Lehrgangs werden durch den NFV-Kreis Stade getragen, solange der zukünftige Schiedsrichter ab dem Bestehen der finalen [Schiedsrichter-Anwärter-Prüfung](#) mindestens ein Jahr auf der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade steht.

2.2. Ausbildungsinhalte

- (1) Für die Ausbildung der Schiedsrichter-Anwärter ist der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade zuständig.¹²
- (2) Die Schiedsrichter-Anwärter werden im Rahmen eines Schiedsrichter-Anwärter-Lehrganges gründlich ausgebildet. Dabei werden die Schiedsrichter-Anwärter insbesondere¹³
 - auf die Bedeutung des Schiedsrichter-Amtes hingewiesen,
 - mit den Fußball-Regeln – auch mit ihrem Sinn und Geist – (mit der Regel 12 auch durch praktische Beispiele) vertraut gemacht,
 - über das richtige Verhalten des Schiedsrichters vor dem Spiel, während des Spieles und nach dem Spiel belehrt,
 - über die für Schiedsrichter relevanten [Rechte und Pflichten](#) unterrichtet.

2.3. Schiedsrichter-Anwärter-Prüfung

- (1) Jeder Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgang wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Vorsitzende des zuständigen Bezirks-Schiedsrichter-Ausschusses bzw. ein von ihm beauftragtes Mitglied des Bezirks-Schiedsrichter-Ausschusses oder -Lehrstabes.

¹² (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 15, Nr. 2

¹³ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 15, Nr. 2

Beisitzer in der Prüfungskommission sind der Vorsitzende des Schiedsrichter-Ausschusses des NFV-Kreis Stade bzw. ein von ihm bestimmtes Mitglied des Schiedsrichter-Ausschusses des NFV-Kreis Stade und der Lehrgangsleiter.¹⁴

- (2) Die Schiedsrichter-Anwärter-Prüfung besteht aus 30 schriftlich zu beantwortenden Fragen. Sie gilt als bestanden, wenn der Schiedsrichter-Anwärter insgesamt nicht mehr als fünf Fragen falsch beantwortet hat.¹⁵
- (3) Schiedsrichter-Anwärter, die die Prüfung nicht bestanden haben, können an einem späteren Lehrgang nochmals teilnehmen.¹⁶

2.4. Vorteile zur Ausbildung als Schiedsrichter

- (1) Der zukünftige Schiedsrichter stärkt durch seine Tätigkeit als Schiedsrichter seine Persönlichkeit und lernt sich auch in schwierigen Situationen durchzusetzen, was auch für seinen beruflichen Werdegang von Vorteil sein wird.
- (2) Der zukünftige Schiedsrichter hat die Möglichkeit durch eine Vielzahl angebotener [Fortbildungen](#), gut durchgeführten Spielleitungen und zuverlässigen Verhalten sich für höhere Spielklassen zu empfehlen.
- (3) Der zukünftige Schiedsrichter hat nach drei durchgeführten [anrechenbaren Spielleitungen](#) mit dem dann erhaltenen [Schiedsrichter-Ausweis](#) freien Zugang zu allen Spielen auf DFB-Ebene.

2.5. Weitere Möglichkeiten zur Ausbildung zum Schiedsrichter

- (1) Schüler können alternativ auch einen der Lehrgänge des NFVs in der Sportschule in Barsinghausen besuchen, die regelmäßig in den Schulferien stattfinden.

¹⁴ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 16, Nr. 1

¹⁵ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 16, Nr. 2

¹⁶ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 16, Nr. 3



3. Fortbildungen/Schiedsrichter-Förderung

Inhaltsverzeichnis Kapitel 3 – Fortbildungen/Schiedsrichter-Förderung

3.2.	Lehrabende.....	7
3.3.	Fördergruppe.....	8
3.3.1.	Ziel	8
3.3.2.	Zielgruppe.....	8
3.3.3.	Treffpunkt.....	8
3.3.4.	Programmgestaltung.....	8
3.3.5.	Pflichten der Schiedsrichter	8
3.3.6.	Vorteile der Schiedsrichter.....	9
3.4.	Patenschaft.....	9
3.4.1.	Infoabend für Schiedsrichter-Anwärter	9
3.4.2.	Eignungs-Gespräch	9
3.4.3.	Fitness-Test.....	10
3.4.4.	Zuordnung Pate - Neuling.....	10
3.4.5.	Ablauf der Patenschaft.....	10
3.5.	Coaching	11
3.5.1.	Ziele und Vorteile	11
3.5.2.	Auswahl des gecoachten Schiedsrichters.....	11
3.5.3.	Auswahl des Coaches	11
3.5.4.	Ablauf des Coachings.....	12
3.6.	Beobachtungen	12
3.7.	Lehrgänge	12
3.7.1.	Kreis-Lehrgänge.....	12
3.7.2.	Bezirks-Lehrgänge	13
3.7.3.	Verbands-Lehrgänge	13
3.7.4.	DFB-Lehrgänge	13
3.8.	Leistungsprüfung.....	14
3.8.1.	Administration.....	14
3.8.2.	Prüfung	14
3.8.3.	Vorbereitung	14
3.8.4.	Reaktivierung.....	14



3.1. Anrechenbare Fortbildung

Bei den im Folgenden aufgelisteten Fortbildungen handelt es sich um anrechenbare Fortbildungen:

- (1) Das erfolgreiche Bestehen des [Anwärter-Lehrgangs](#) wird in der Saison des Bestehens als eine anrechenbare Fortbildung gewertet.
- (2) Jeder [Lehrabend](#) zählt als eine anrechenbare Fortbildung, auch die Weihnachtsfeier im Rahmen des Dezember-Lehrabends und die Jahreshauptversammlung im Rahmen des Juli-Lehrabends. Lediglich bei der [Leistungsprüfung](#) im Rahmen des Mai-Lehrabends wird nicht der Lehrabend, sondern das Ablegen der Leistungsprüfung als anrechenbare Fortbildung gewertet.
- (3) Die regelmäßige Teilnahme an der [Fördergruppe](#) wird pro Halbserie als jeweils eine anrechenbare Fortbildung gewertet.
- (4) Die Teilnahme an [Lehrgängen](#) wird als eine anrechenbare Fortbildung gewertet.
- (5) Das Ablegen der [Leistungsprüfung](#) wird als eine anrechenbare Fortbildung gewertet, auch wenn diese wiederholt werden muss.

3.2. Lehrabende

- (1) Alle Schiedsrichter haben an den regelmäßigen Lehrabenden, die durch den Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade angeboten werden, teilzunehmen.¹⁷
- (2) Lehrabende finden in der Regel immer am ersten Montag des jeweiligen Monats um 19:30 Uhr in der Niedersachsenschänke (Schwingestraße 33) in Fredenbeck statt.
 - Im Rahmen des Juli-Lehrabends findet in der Regel die Jahreshauptversammlung der Schiedsrichter des NFV-Kreis Stade statt.
 - Im Rahmen des Dezember-Lehrabends findet bereits um 19:00 Uhr die Weihnachtsfeier der Schiedsrichter statt.
 - Im Januar findet in der Regel kein Lehrabend statt.
 - Im Rahmen des April-Lehrabends findet alle drei Jahre die Abstimmung eines Vorschlages zur Wahl der Mitglieder des Schiedsrichter-Ausschusses des NFV-Kreis Stade durch die Schiedsrichter statt.
 - Im Rahmen des Mai-Lehrabends findet in der Regel die [Leistungsprüfung](#) statt.
 - Im Juni findet in der Regel kein Lehrabend statt.Über Abweichungen von dieser Planung werden die Schiedsrichter rechtzeitig via E-Mail in Kenntnis gesetzt.
- (3) Eine Einladung für den jeweiligen Lehrabend wird spätestens in der Woche zuvor via E-Mail an alle Schiedsrichter rumgeschickt.
- (4) Der Schiedsrichter, der aus beruflichen Gründen (z. B. nur Spätschicht) oder anderen wichtigen Gründen, die Lehrabende nicht besuchen kann, kann sich von den Lehrabenden befreien lassen. Dies muss er zu Beginn einer Spielserie - bis spätestens zum 15.12. – durchführen, indem er eine schriftliche Begründung via E-Mail an den Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade schickt. Der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade entscheidet im Anschluss, ob dem Antrag stattgegeben wird.

¹⁷ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 17, Nr. 1

3.3. Fördergruppe

3.3.1. Ziel

- (1) Das Ziel der Fördergruppe ist es, jungen Schiedsrichtern eine zusätzliche, praxisnahe, intensive und interaktive Fortbildung zu gewähren.
- (2) Dadurch wird die Persönlichkeit der jungen Schiedsrichter gestärkt und sie werden besser in die Lage versetzt, ihre Spielleitungen taktisch flexibler und selbstsicherer zu gestalten.
- (3) Dies führt dazu, dass sie besser auf entsprechende Vorkommnisse im Spiel reagieren können, wodurch ihnen eine optimalere Spielleitung ermöglicht wird.

3.3.2. Zielgruppe

- (1) Zielgruppe der Fördergruppe sind motivierte und ehrgeizige Schiedsrichter zwischen 14 und circa 20 Jahren, die nicht im Bezirk pfeifen.
- (2) Die Schiedsrichter der Fördergruppe werden durch den Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade ausgewählt.
- (3) Interessierte Schiedsrichter können sich allerdings jederzeit beim Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade melden.

3.3.3. Treffpunkt

- (1) Die Fördergruppe trifft sich in der Regel einmal Mitte des Monats – abwechselnd dienstags und mittwochs – zwischen 19:00 und 20:30 Uhr.
- (2) Die Treffen der Fördergruppe finden in der Regel im Sitzungszimmer des VfL Stade, Ottenbecker Damm 50, 21684 Stade, statt.

3.3.4. Programmgestaltung

- (1) Das Programm der Fördergruppe zeichnet sich durch eine praxisnahe und interaktive Fortbildung aus, in welcher weitestgehend auf theoretische Regelkunde verzichtet wird.
- (2) Dabei wird der Schwerpunkt auf folgende Punkte gelegt:
 - Gruppenarbeiten
 - Videoanalysen
 - Rollenspiele
 - Praxisbeispiele
 - Verhaltensweisen in entsprechenden Spielsituationen
 - gemeinsame Spielbeobachtungen

3.3.5. Pflichten der Schiedsrichter

Die Schiedsrichter der Fördergruppe müssen sich an folgenden Pflichten halten:

- (1) Regelmäßige Teilnahme an den Treffen der Fördergruppe (Anwesenheitspflicht).
- (2) Pünktlichkeit bei den Treffen der Fördergruppe.
- (3) Beteiligung während der Treffen der Fördergruppe.
- (4) Zuverlässigkeit außerhalb des Spielfeldes (Pflegen der Freitermine, rechtzeitiges Bestätigen von Spielleitungen, ...).

- (5) Selbstreflexion – Ehrgeiz und Motivation an seine Fehler arbeiten zu wollen und sich zu verbessern.
- (6) Soziales Verhalten während und außerhalb der Fördergruppe (anderen helfen, keinen auslachen, über keine Schiedsrichter-Kollegen lästern, ...).
- (7) Erfolgreiches Bestehen der Praktischen Leistungsprüfung der Fördergruppe (8 Runden des Intervalllaufes des Helsen Tests) im April jedes Jahres.
- (8) Erfolgreiches Bestehen der Theoretischen Leistungsprüfung der Fördergruppe (höchstens 5 Fehler bei 30 Regelfragen) im April jedes Jahres.

3.3.6. Vorteile der Schiedsrichter

Durch die Teilnahme an der Fördergruppe genießen die jungen Schiedsrichter neben der Stärkung der Persönlichkeit folgende Vorteile:

- (1) Privileg bei bestimmten Spielleitungen beobachtet zu werden, welches anderen Schiedsrichtern dieser Altersgruppe nicht zugutekommt.
- (2) Dadurch wird eine Aufarbeitung und Bewertung der Spielleitung ermöglicht, um festgestellte Mängel beim nächsten Einsatz abzustellen.
- (3) Chance in die 1. Kreisklasse, Kreisliga und schließlich in die Bezirksliga aufzusteigen. Ein Aufstieg in diesen Spielklassen ist für alle anderen Schiedsrichter dieser Altersklasse ohne Teilnahme an der Fördergruppe nicht möglich.
- (4) Bevorzugung bei Ansetzungen.
- (5) Chance sich für das [Coaching](#)-Programm zu qualifizieren, wodurch eine zusätzliche perspektivische Entwicklung des Schiedsrichters möglich ist.

3.4. Patenschaft

3.4.1. Voraussetzungen

Infoabend für Schiedsrichter-Anwärter

- (1) Die erste Voraussetzung für die Qualifizierung zur Patenschaft ist die Teilnahme am Infoabend für Schiedsrichter-Anwärter.
- (2) Der Infoabend für Schiedsrichter-Anwärter findet am Anfang des ersten Termins des [Anwärter-Lehrgangs](#) statt.
- (3) Im Rahmen dieses Infoabends kriegen die Schiedsrichter-Anwärter u.a. Informationen zu den folgenden Punkten:
 - Allgemeines zu Schiedsrichtern
 - Vorstellung des Schiedsrichter-Ausschusses des NFV-Kreis Stade
 - Bedeutung Schiedsrichter zu sein
 - Image des Schiedsrichters
 - Ablauf des Anwärter-Lehrgangs

Eignungs-Gespräch

- (4) Die zweite Voraussetzung für die Qualifizierung zur Patenschaft ist die Teilnahme am Eignungs-Gespräch für Schiedsrichter-Anwärter.
- (5) Der erste Teil des Eignungs-Gesprächs findet direkt vor dem Infoabend für Schiedsrichter-Anwärter statt. Im Rahmen dieses Termins stellen sich die Schiedsrichter-Anwärter vor und erzählen u.a. von ihrer Motivation für die Ausbildung zum Schiedsrichter.

- (6) Der zweite Teil findet im Rahmen des Anwärter-Lehrgangs direkt nach der Zwischen-Prüfung mit allen Anwärtern statt, die zur Prüfung zugelassen werden. Im Rahmen dieses Termins wird in einem Vier-Augen-Gespräch aufgrund der Einsatzbereitschaft und des Verhaltens des Anwärters die Eignung für das Patenschafts-Modell ausgelotet.

Bestehen der Schiedsrichter-Anwärter-Prüfung

- (7) Die dritte Voraussetzung ist das erfolgreiche Bestehen der [Schiedsrichter-Anwärter-Prüfung](#).

Fitness-Test

- (8) Die dritte Voraussetzung für die Qualifizierung zur Patenschaft ist das erfolgreiche Bestehen des Fitness-Tests.
- (9) Der Fitness-Test findet im Rahmen der Leistungsprüfung der [Fördergruppe](#) statt.
- (10) Der durch den Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade festgelegte Fitness-Test bzgl. der Patenschaft besteht aus mindestens 4 Runden des Langstreckenlaufs des Helsen-Tests. Eine Runde besteht dabei aus den folgenden Bestandteilen:
- 150 Meter Laufen in 30 Sekunden
 - 50 Meter Gehen in 35 Sekunden
 - 150 Meter Laufen in 30 Sekunden
 - 50 Meter Gehen in 35 Sekunden

3.4.2. [Schiedsrichter-Pate](#)

- (1) Der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade weist den Schiedsrichter-Neulingen nach Vorliegen aller [Voraussetzungen](#) pro Spielleitung einen Schiedsrichter-Paten zu.
- (2) Bei den Schiedsrichter-Paten handelt es sich um aktive oder ehemalige Schiedsrichter, die die Neulinge bei ihren ersten Einsätzen bestmöglich unterstützen und ihnen als Ansprechpartner dienen.
- (3) Dafür weisen die Schiedsrichter-Paten eine hohe Sozialkompetenz, gute Regelkenntnis und umfangreiche Praxiserfahrung und werden vom Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade entsprechend ausgebildet.
- (1) Der Pate soll insbesondere bei den ersten Einsätzen mit Rat und Tat zur Seite stehen und für einen reibungslosen Ablauf vor Ort sorgen. Zudem soll er sicherstellen, dass der Umgang zwischen allen Beteiligten - dem Schiedsrichter, Trainer, Offiziellen und Zuschauern - respektvoll und sachlich erfolgt. Handlungsempfehlungen für den SR-Paten sind detailliert in einer Handreichung beschrieben. Der SR-Neuling soll zudem nachhaltig in die Gemeinschaft integriert werden und wenn nötig, den SR-Paten als Vertrauensperson um Rat fragen. Für sein betreuendes Engagement bei den Spielebeobachtungen erhält der Schiedsrichter-Pate eine Aufwandsentschädigung.

3.4.3. [Ablauf der Patenschaft](#)

- (1) Der Schiedsrichter-Neuling wird bei seiner ersten Spielleitung von einem [Schiedsrichter-Paten](#) begleitet.
- (2) Der Schiedsrichter-Pate steht dem Schiedsrichter-Neuling mit Rat und Tat zur Seite und sorgt für einen reibungslosen Ablauf vor Ort. Er stellt sicher, dass der Umgang zwischen allen Beteiligten – dem Schiedsrichter, Teamoffizielle und Zuschauern – respektvoll und sachlich erfolgt. Des Weiteren gibt er dem Schiedsrichter-Neuling Hinweise zu seiner Spielleitung. Alle Details bzgl. der Aufgaben des Schiedsrichter-Paten sind der folgenden Handlungsempfehlung des Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade zu entnehmen:
- Handlungsempfehlung Schiedsrichter-Paten

- (3) Der Schiedsrichter-Pate füllt nach dem Spiel den folgenden Paten-Bogen aus und gibt dadurch dem Schiedsrichter-Neuling und dem Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade eine Rückmeldung über die Schiedsrichter-Leistung:
Paten-Bogen
- (4) Der Schiedsrichter-Pate dient dem Schiedsrichter-Neuling auch außerhalb der Spielleitung als Ansprechpartner und hilft ihm dadurch bei der Integration in die Schiedsrichter-Gemeinschaft.

3.5. Coaching

3.5.1. Ziele und Vorteile

- (1) Das Schiedsrichter-Coaching-Programm im NFV Kreis Stade verfolgt folgende Ziele, aus denen sich folgende Vorteile für die gecoachten Schiedsrichter ableiten:
 - Aufzeigen von Perspektiven für eine Leistungssteigerung und Weiterentwicklung im Hinblick auf künftige Spielleitungen anstatt lediglich einer kurzfristigen Aufarbeitung.
 - Optimale individuelle Unterstützung in der Praxis.
 - Sinnvolle und nachhaltige individuelle Förderung der Entwicklung.
 - Keine Überwachung und Kontrolle.
 - Hilfestellungen bei Leistungsabfall, Verhaltensdefiziten, Motivationsdefiziten und Karrierestillstand.
 - Anbieten für höhere Spielklassen.
 - Spielnachbereitung wird stärker an Inhalten und Potenzialen orientiert.
 - Stärken, Erfolgsfaktoren und Optimierungspotenzialen werden verstärkt herausgestellt.
 - Begutachtung/Bewertung von zusätzlichen Kriterien wie Kontinuität, Weiterentwicklung, Potenzial und Perspektive.

3.5.2. Auswahl des gecoachten Schiedsrichters

- (1) Die Schiedsrichter werden aufgrund ihrer Leistungen in der Fördergruppe am Anfang einer Halbserie durch den Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade für das Coaching-Programm ausgewählt.

3.5.3. Auswahl des Coaches

- (1) Die Coaches werden nach folgenden Kriterien durch den Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade für das Coaching-Programm ausgewählt:
 - Der Coach ist bei den gecoachten Schiedsrichtern akzeptiert.
 - Der Coach ist ein erfahrener Schiedsrichter, der mindestens Kreisliga (möglichst Bezirksliga) pfeift bzw. gepfiffen hat.
 - Der Coach besitzt eine ausgeprägte Sozial-, Fach- und Kommunikations-Kompetenz.
 - Der Coach ist teamfähig.
 - Der Coach ist in der Lage gegenüber dem gecoachten Schiedsrichter Empathie, sprich Einfühlungsvermögen, zu zeigen.
 - Der Coach zeichnet sich durch eine hohe pädagogische und didaktische Kompetenz aus.

3.5.4. Ablauf des Coachings

Das Coaching läuft nach folgenden Punkten ab:

- (1) Der Schiedsrichter hält proaktiv nach seinen Spielleitungen Kontakt mit dem Coach, um die Spielleitung aufzuarbeiten und Optimierungspotentiale zu finden.
- (2) Der Coach beobachtet den gecoachten Schiedsrichter mindestens einmal pro Halbserie in seiner höchsten Spielklasse. Der Coach und der gecoachte Schiedsrichter stimmen den Beobachtungs-Termin selbstständig untereinander ab und informieren den Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade darüber.
- (3) Der Coach gibt dem Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade ggf. Bescheid, wenn er den Schiedsrichter für eine höhere Spielklasse geeignet hält.
- (4) Der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade führt am Ende einer Halbserie ein Abschlussgespräch mit Schiedsrichter und Coach.

3.6. Beobachtungen

- (1) Der Schiedsrichter wird unregelmäßig – wenn möglich in seiner höchsten Spielklasse – beobachtet/begleitet. Auch „Kontrollbeobachtungen“ bei „unterklassigen“ Spielen sind möglich.
- (2) Da nicht alle Schiedsrichter durch Beobachter des Kreises beobachtet werden können, trifft der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade eine entsprechende Auswahl, wobei die Schiedsrichter der Fördergruppe bevorzugt behandelt werden.
- (3) Schiedsrichter, die aus Altersgründen nicht (mehr) Mitglied der Fördergruppe sind, können sich jederzeit beim Kreis-Schiedsrichter-Lehrwart melden, wenn sie eine Beobachtung wünschen.
- (4) Die Beobachtungen sollen in erster Linie den Schiedsrichter-Teams ermöglichen, festgestellte Mängel bei ihrem nächsten Einsatz abzustellen. Daneben geben die Beobachtungsergebnisse dem Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss ein Bild von der Leistungsfähigkeit und –bereitschaft des einzelnen Schiedsrichters und seiner Assistenten und sind insoweit auch eine der Grundlagen für Auf- und Abstiegsentscheidungen. Weiterhin werden vom Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade für Auf- und Abstiegsentscheidungen zusätzliche Kriterien wie Ansetzungsbereitschaft, Leistungsprüfung, erzielte Ergebnisse in Barsinghausen etc. zur Entscheidungsfindung herangezogen.
- (5) Die Schiedsrichter-Teams erhalten die Beobachtungsbögen grundsätzlich zur Kenntnis. Einem anderen Personenkreis außerhalb des Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade und ggf. des Coaches sind die Beobachtungen grundsätzlich nicht zugänglich.
- (6) Der Schiedsrichter-Beobachter erhält eine Aufwandsentschädigung von 18 Euro pro durchgeführter Beobachtung nach dem zeitnahen Versenden des Beobachtungsbogen an den Kreis-Schiedsrichter-Lehrwart.

3.7. Lehrgänge

3.7.1. Kreis-Lehrgänge

- (1) Über die Teilnahme an möglichen Kreis-Lehrgängen werden die Schiedsrichter rechtzeitig im Voraus via E-Mail in Kenntnis gesetzt.

3.7.2. Bezirks-Lehrgänge

- (1) Über die Teilnahme an möglichen Lehrgängen des NFV-Bezirk Lüneburg entscheidet der Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss.

3.7.3. Verbands-Lehrgänge

- (1) Über die Teilnahme an möglichen Lehrgängen des NFV entscheidet der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade.

3.7.4. DFB-Lehrgänge

- (2) Über die Teilnahme an möglichen Lehrgängen des DFB entscheidet der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade.

3.8. Leistungsprüfung

3.8.1. Administration

- (1) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, bis zum Saisonende Ende Juni, die im Frühling stattfindende Leistungsprüfung erfolgreich zu bestehen.
- (2) Befreit hiervon sind lediglich Schiedsrichter,
 - die in der Bezirksliga und höher zum Einsatz kommen,
 - die Theoretische Leistungsprüfung der [Fördergruppe](#) erfolgreich bestanden haben,
 - ihren [Anwärter-Lehrgang](#) während der aktuellen Saison erfolgreich absolviert haben.

3.8.2. Prüfung

- (1) Die Termine für die Leistungsprüfung werden rechtzeitig im Voraus bekannt gegeben.
- (2) Die Leistungsprüfung besteht aus 30 Regelfragen zum Ankreuzen.
- (3) Der Schiedsrichter darf höchstens 5 Fehler machen, ansonsten gilt die Leistungsprüfung als nicht bestanden.
- (4) Sollte der Schiedsrichter die Leistungsprüfung beim ersten Anlauf nicht bestehen, besteht für ihn die Möglichkeit – bei ausreichend ausbleibenden Terminen – die Leistungsprüfung zwei Mal zu wiederholen, ansonsten gilt die Leistungsprüfung als nicht bestanden.
- (5) Das erfolgreiche Bestehen der Leistungsprüfung ist Voraussetzung, um auch in der darauffolgenden Saison auf der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade zu stehen und entsprechend für offizielle [Spieleleitungen](#) angesetzt zu werden.

3.8.3. Vorbereitung

- (1) Die Schiedsrichter werden spätestens auf dem April-Lehrabend auf die Leistungsprüfung vorbereitet.
- (2) Die entsprechenden Vorbereitungs-Unterlagen werden rechtzeitig im Voraus auf der [Website des NFV Kreis Stade](#) veröffentlicht.

3.8.4. Reaktivierung

- (1) Möchte ein ehemaliger Schiedsrichter nach einer Pause wieder als aktiver Schiedsrichter anfangen, hat er – wenn sein Aufhören weniger als 5 Jahre her ist – mit dem Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade einen Termin zur Ablegung der Leistungsprüfung zu vereinbaren.
- (2) Nach erfolgreichem Bestehen der Leistungsprüfung wird der Schiedsrichter wieder auf die Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade genommen.
- (3) Liegt sein Aufhören mehr als 5 Jahre zurück, so hat der ehemalige Schiedsrichter noch einmal den [Anwärter-Lehrgang](#) zu besuchen.

4. Spielleitungen

Inhaltsverzeichnis Kapitel 4 – Spielleitungen

4.1.	Ansetzungen.....	15
4.1.1.	Herren-Bereich	15
4.1.2.	Frauen-Bereich	16
4.1.3.	Junioren-Bereich.....	16
4.1.4.	Juniorinnen-Bereich	17
4.1.5.	Altherren-Bereich	17
4.1.6.	Altsenioren-Bereich.....	18
4.2.	Koordination der Jung-Schiedsrichter-Ansetzungen.....	18
4.3.	Anrechenbare Spielleitung	19
4.3.1.	Pflichtspiele	19
4.3.2.	Freundschaftsspiele und Vereinsturniere	19
4.3.3.	Kommunikation	19
4.4.	Schiedsrichter-Austausch mit anderen Kreisen	19
4.4.1.	NFV-Kreis Harburg.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4.4.2.	NFV-Kreis Rotenburg	Fehler! Textmarke nicht definiert.

4.1. Ansetzungen

- (1) Die folgenden Übersichten geben Aufschluss darüber, welche für den NFV Kreis Stade relevanten Spielklassen durch den Schiedsrichter-Ansetzer des NFV-Kreis Stade, durch höher gestellte Schiedsrichter-Ansetzer oder durch vereinseigene Schiedsrichter besetzt werden und in welchen Spielklassen Schiedsrichter-Assistenten zum Einsatz kommen.
- (2) Die Schiedsrichter-Ansetzer des NFV-Kreis Stade sind der [Website des NFV-Kreis Stade](#) zu entnehmen.

4.1.1. Herren-Bereich

Spielklasse	Schiedsrichter-Ansetzungen	Assistenten-Ansetzungen
Regionalliga	Norddeutscher FV	Norddeutscher FV
Oberliga	Niedersächsischer FV	Niedersächsischer FV
Landes- & Bezirksliga	NFV-Bezirk Lüneburg	NFV-Kreis Stade
Bezirkspokal	NFV-Bezirk Lüneburg	bis Halbfinale: NFV-Kreis Stade Finale: NFV-Bezirk Lüneburg
Kreisliga	NFV-Kreis Stade	Jan-Ole Schlüter
1. Kreisklasse	NFV-Kreis Stade	-

2. bis 4. Kreisklasse	NFV-Kreis Stade	-
Kreispokal & -plakette	NFV-Kreis Stade	NFV-Kreis Stade (immer ab Viertelfinale und immer bei Begegnungen zweier Kreisligisten)
Freundschaftsspiele Oberliga aufwärts	Niedersächsischer FV	Niedersächsischer FV
Freundschaftsspiele Landesliga abwärts	NFV-Kreis Stade (wenn gewünscht)	NFV-Kreis Stade (wenn gewünscht)
Hallenkreismeisterschaft	NFV-Kreis Stade	-

4.1.2. Frauen-Bereich

Spielklasse	Schiedsrichter-Ansetzungen	Assistenten-Ansetzungen
Regionalliga bis Oberliga	Niedersächsischer FV	NFV-Kreis Stade
Landesliga bis 1. Kreisklasse	NFV-Kreis Stade	-
Bezirkspokal	bis Halbfinale: NFV-Kreis Stade Finale: NFV-Bezirk Lüneburg	-
Kreispokal	Kai Moritz	bis Halbfinale: - Finale: NFV-Kreis Stade
2. Kreisklasse Ü30	Vereinseigene Schiedsrichter-Ansetzungen	-
Freundschaftsspiele Oberliga aufwärts	Niedersächsischer FV	NFV-Kreis Stade
Freundschaftsspiele Landesliga abwärts	NFV-Kreis Stade (wenn gewünscht)	NFV-Kreis Stade (wenn gewünscht)
Hallenkreismeisterschaft	NFV-Kreis Stade	-

4.1.3. Junioren-Bereich

Spielklasse	Schiedsrichter-Ansetzungen	Assistenten-Ansetzungen
A- bis C-Junioren Regionalliga	Norddeutscher FV	NFV-Kreis Stade
A- & B-Junioren Niedersachsenliga	Niedersächsischer FV	NFV-Kreis Stade
A- & B-Junioren Niedersachsenpokal	Niedersächsischer FV	bis Halbfinale: NFV-Kreis Stade Finale: Niedersächsischer FV
A- & B-Junioren Landesliga bis Kreisliga	NFV-Kreis Stade	-
A- & B-Junioren Bezirkspokal	bis Halbfinale: NFV-Kreis Stade Finale: NFV-Bezirk Lüneburg	-
A- & B-Junioren Kreispokal	NFV-Kreis Stade	bis Halbfinale: - Finale: NFV-Kreis Stade

C-Junioren Landes- & Bezirksliga	NFV-Kreis Stade	-
C- bis G-Junioren Kreisliga	Vereinseigene Schiedsrichter-Ansetzungen	-
Freundschaftsspiele Regional- liga aufwärts	Niedersächsischer FV	Niedersächsischer FV
Freundschaftsspiele Nieder- sachsenliga	Niedersächsischer FV	NFV-Kreis Stade
Freundschaftsspiele Landesliga abwärts	NFV-Kreis Stade (wenn gewünscht)	-
A- & C-Junioren Futsal-Punkt- spiele	NFV-Kreis Stade	-
D- bis G-Junioren Hallen-Punkt- spiele	Vereinseigene Schiedsrichter- Ansetzungen	-
A- bis F-Junioren Hallenkreis- meisterschaft	NFV-Kreis Stade	-

4.1.4. Juniorinnen-Bereich

Spielklasse	Schiedsrichter-Ansetzungen	Assistenten-Ansetzungen
B-Juniorinnen Niedersachsen- liga	Niedersächsischer FV	NFV-Kreis Stade
B-Juniorinnen Niedersachsen- pokal	Niedersächsischer FV	bis Halbfinale: NFV-Kreis Stade Finale: Niedersächsischer FV
B-Juniorinnen Bezirksliga	NFV-Kreis Stade	-
B-Juniorinnen Bezirkspokal	NFV-Kreis Stade	-
B- bis E-Juniorinnen Kreisliga	Vereinseigene Schiedsrichter- Ansetzungen	-
B-Juniorinnen Kreispokal	NFV-Kreis Stade	bis Halbfinale: - Finale: NFV-Kreis Stade
Freundschaftsspiele Nieder- sachsenliga aufwärts	Niedersächsischer FV	NFV-Kreis Stade
Freundschaftsspiele Landesliga abwärts	NFV-Kreis Stade (wenn gewünscht)	NFV-Kreis Stade (wenn gewünscht)
B- und C-Juniorinnen Futsal- Punktspiele	NFV-Kreis Stade	-
D- bis E-Juniorinnen Hallen- Punktspiele	Vereinseigene Schiedsrichter- Ansetzungen	-
B- bis E-Juniorinnen Hallenkreis- meisterschaft	NFV-Kreis Stade	-

4.1.5. Altherren-Bereich

Spielklasse	Schiedsrichter-Ansetzungen	Assistenten-Ansetzungen
Niedersachsenmeisterschaft	Qualifikationsrunden: NFV-Kreis Stade Endrunde: Niedersächsischer FV	Qualifikationsrunden: - Endrunde: Niedersächsischer FV

Bezirksmeisterschaft	bis Halbfinale: NFV-Kreis Stade Finale: NFV-Bezirk Lüneburg	bis Halbfinale: - Finale: NFV-Kreis Stade
Kreisliga	NFV-Kreis Stade	-
Kreispokal	NFV-Kreis Stade	bis Halbfinale: - Finale: NFV-Kreis Stade
Freundschaftsspiele	NFV-Kreis Stade (wenn gewünscht)	-
Hallenkreismeisterschaft	NFV-Kreis Stade	-

4.1.6. Altsenioren-Bereich

Spielklasse	Schiedsrichter-Ansetzungen	Assistenten-Ansetzungen
Niedersachsenpokal	Qualifikationsrunden: NFV-Kreis Stade Endrunde: Niedersächsischer FV	-
Kreisliga bis 3. Kreisklasse	Vereinseigene Schiedsrichter- Ansetzungen	-
Kreispokal	NFV-Kreis Stade	-
Freundschaftsspiele	Vereinseigene Schiedsrichter- Ansetzungen	-
Hallenkreismeisterschaft	NFV-Kreis Stade	-

4.2. Koordination der Jung-Schiedsrichter-Ansetzungen

- (1) Bei Jung-Schiedsrichtern tritt bereits im Vorwege der finalen Schiedsrichter-Ansetzung als Haupt-Schiedsrichter der Koordinator der Jung-Schiedsrichter-Ansetzungen mit diesen in Kontakt.
- (2) Er ermittelt mit den Jung-Schiedsrichtern, zu welchen Spielen sie eigenständig fahren können bzw. zu welchen Spielen sie hingefahren werden können.
- (3) Daraufhin teilt er den Jung-Schiedsrichter vorläufig bei einem passenden Spiel ein. Ab diesem Moment übernimmt der jeweilige Schiedsrichter-Ansetzer für diese Spielklasse wieder, der die Ansetzung final an den Jung-Schiedsrichter rausschickt.
- (4) Durch diese Vorgehensweise sollen die gehäuften Rückgaben von Spielleitungen aufgrund eines fehlenden Fahrers vermieden werden und die Schiedsrichter-Ansetzer entlastet werden.
- (5) Des Weiteren werden durch eine intensivierete Betreuung der Jung-SR, die jungen Leute nicht aus den Augen verloren, so dass die Abbruchquote minimiert wird und langfristig mehr Nachwuchs für den Herren-Bereich gewonnen wird. Denn ohne den Koordinator für Jung-Schiedsrichter-Ansetzungen würde der Großteil der jungen Schiedsrichter nur als Schiedsrichter-Assistent losfahren und dann im Laufe der Zeit die Motivation zur Ausübung des Hobbies als Schiedsrichter verlieren.

4.3. Anrechenbare Spielleitung

4.3.1. Pflichtspiele

- (1) Spielleitungen in Spielklassen oder Pokalwettbewerben, die durch einen Schiedsrichter-Ansetzer des NFV-Kreis Stade oder durch höher gestellte Schiedsrichter-Ansetzer vorgenommen werden, zählen als anrechenbare Spielleitung.
- (2) Dazu zählen neben Spielleitungen als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent auch Einsätze als Schiedsrichter-Pate, -Coach oder -Beobachter.
- (3) Ansetzungen in Spielklassen mit vereinseigenen Schiedsrichtern wie bspw. in der Altsenioren-Kreisliga zählen nicht als anrechenbare Spielleitung, sondern dienen lediglich dem Zweck des vereinfachten Ausfüllens des Spielbericht-Online durch den Schiedsrichter.

4.3.2. Freundschaftsspiele und Vereinsturniere

- (1) Spielleitungen, die durch höher gestellte Schiedsrichter-Ansetzer – als die des NFV-Kreis Stade – vorgenommen werden, zählen als anrechenbare Spielleitungen.
- (2) Spielleitungen, die durch einen Schiedsrichter-Ansetzer des NFV-Kreis Stade vorgenommen werden und bei denen keiner der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Assistenten für einen der im jeweiligen Spiel spielenden oder des austragenden Vereins bzw. für einen Stammverein des spielenden oder austragenden Vereins pfeift, zählen als anrechenbare Spielleitungen

4.3.3. Kommunikation

- (1) Zur transparenten Nachvollziehbarkeit stellt der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade nach einem Viertel des Spieljahres monatlich eine Übersicht der Anzahl an anrechenbaren Spielleitungen allen aktiven Schiedsrichtern zur Verfügung.

4.4. Schiedsrichter-Austausch mit anderen Kreisen

- (1) Pro Monat werden mit dem NFV-Kreisen Harburg und Rotenburg zwei Herren Kreisliga-Spiele und zwei Herren 1. Kreisklasse-Spiele getauscht.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen bekommt der Schiedsrichter bzw. das Schiedsrichter-Gespann bei allen Spielen überwiesen.

5. Rechte und Pflichten

Inhaltsverzeichnis Kapitel 5 – Rechte und Pflichten

5.1.	Allgemeine Pflichten.....	21
5.2.	Fortbildungen	21
5.2.1.	Mindestzahl an Fortbildungen	21
5.2.2.	Bestehen der Leistungsprüfung.....	21
5.3.	Spielleitungen.....	21
5.3.1.	Mindestanzahl an Spielleitungen	21
5.3.2.	Unverzügliches Bestätigen	22
5.3.3.	Mitteilung von Stammdaten-Änderungen	22
5.3.4.	Pflegen der Freitermine.....	22
5.3.5.	Absagen/Rückgaben.....	23
5.3.6.	Nichtantritte	23
5.4.	Pflichten vor dem Spiel.....	24
5.4.1.	Bespielbarkeit der Plätze.....	24
5.4.2.	Anreise und administrative Aufgaben.....	24
5.5.	Pflichten während des Spiels.....	25
5.6.	Pflichten nach dem Spiel	25
5.6.1.	Ergebnisverkündung & Sportgruß	25
5.6.2.	Verhalten nach dem Spiel	25
5.6.3.	Spielbericht-Online (SBO).....	25
5.6.4.	Berichte zum Spielbericht-Online (SBO).....	26
5.7.	Bezahlung der Verwaltungsentscheide	26
5.8.	Aufwandsentschädigungen	26
5.8.1.	Fahrkosten	27
5.8.2.	Herren-Bereich	27
5.8.3.	Frauen-Bereich	28
5.8.4.	Junioren-Bereich.....	28
5.8.5.	Juniorinnen-Bereich	29
5.8.6.	Altherren-Bereich	29
5.8.7.	Altsenioren-Bereich.....	30

5.1. Allgemeine Pflichten

- (1) Der Schiedsrichter hat sich jederzeit so zu verhalten, dass dem Ansehen der Schiedsrichter und des gesamten Schiedsrichterwesens nicht geschadet wird.
- (2) Der Schiedsrichter darf nur seinen persönlichen Schiedsrichter-Ausweis benutzen, um freien Eintritt bei allen Spielen auf DFB-Ebene zu erlangen. Jeglicher Missbrauch des Schiedsrichter-Ausweises ist strafbar.

5.2. Fortbildungen

5.2.1. Mindestzahl an Fortbildungen

- (1) Der Schiedsrichter hat an mindestens **vier [anrechenbaren Fortbildungen](#)** pro Spieljahr teilzunehmen, wenn er seit Beginn des Spieljahres auf der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade steht.
- (2) Steht der Schiedsrichter erst im Laufe der Hinrunde auf der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade, reichen **drei [anrechenbare Fortbildungen](#)** für den Rest des Spieljahres aus.
- (3) Steht der Schiedsrichter erst im Laufe der Rückrunde auf der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade, reichen **zwei [anrechenbare Fortbildungen](#)** für den Rest des Spieljahres aus.
- (4) Der Schiedsrichter hat – völlig unabhängig davon seit wann er auf der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade steht – an **vier [anrechenbaren Fortbildungen](#)** pro Spieljahr teilzunehmen, um auf das [Schiedsrichter-Soll](#) seines Vereins angerechnet zu werden.
- (5) Aufgrund von Änderungen bei der Durchführbarkeit von Fortbildungen kann der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade die Mindestanzahl an Fortbildungen nach unten korrigieren.
- (6) Zur transparenten Nachvollziehbarkeit stellt der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade nach einem Viertel des Spieljahres monatlich eine Übersicht der Anzahl an [anrechenbaren Fortbildungen](#) allen aktiven Schiedsrichtern zur Verfügung.

5.2.2. Bestehen der Leistungsprüfung

- (1) Der Schiedsrichter ist verpflichtet, bis zum Ende des Spieljahres Ende Juni, die im Frühling stattfindende [Leistungsprüfung](#) erfolgreich zu bestehen, um auch in dem darauffolgenden Spieljahr auf der Schiedsrichter-Liste des NFV Kreis Stade zu stehen und entsprechend für offizielle Spielleitungen angesetzt werden zu können.
- (2) Aufgrund von Änderungen bei der Durchführbarkeit einer Leistungsprüfung kann der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade diese Anforderung anpassen.

5.3. Spielleitungen

- (1) Der Schiedsrichter ist grundsätzlich zur Übernahme von [Spielleitungen](#) verpflichtet.

5.3.1. Mindestanzahl an Spielleitungen

- (2) Der Schiedsrichter hat mindestens **zehn [anrechenbare Spielleitungen](#)** pro Spieljahr zu übernehmen, wenn er seit Beginn des Spieljahres auf der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade steht.

- (3) Steht der Schiedsrichter erst im Laufe der Hinrunde auf der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade, reichen **sechs** [anrechenbare Spielleitungen](#) für den Rest des Spieljahres aus.
- (4) Steht der Schiedsrichter erst im Laufe der Rückrunde auf der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade, reichen **drei** [anrechenbare Spielleitungen](#) für den Rest des Spieljahres aus.
- (5) Der Schiedsrichter hat – völlig unabhängig davon, seit wann er auf der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade steht – **zehn** [anrechenbare Spielleitungen](#) pro Spieljahr zu übernehmen, um auf das [Schiedsrichter-Soll](#) seines Vereins angerechnet zu werden.
- (6) Aufgrund von Änderungen im Spielbetrieb kann der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade die Mindestanzahl an Spielleitungen nach unten korrigieren.
- (7) Zur transparenten Nachvollziehbarkeit stellt der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade nach einem Viertel des Spieljahres monatlich eine Übersicht der Anzahl an [anrechenbaren Spielleitungen](#) allen aktiven Schiedsrichtern zur Verfügung.
- (7) Der Schiedsrichter steht gegebenenfalls selbst in der Pflicht, die noch fehlenden Spielleitungen beim Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade anzufordern.

5.3.2. Unverzügliches Bestätigen

- (1) Der Schiedsrichter hat die ihm geschickten [Ansetzungen](#) unverzüglich – spätestens vier Tage nach Erhalt der Ansetzungs-Mail – zu bestätigen.
- (2) Der Schiedsrichter hat nachträgliche Änderungen der Anstoßzeiten oder des Spielortes einer [Ansetzung](#) noch einmal zu bestätigen.

5.3.3. Mitteilung von Stammdaten-Änderungen

- (1) Der Schiedsrichter hat dem Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade Änderungen seiner Stammdaten via E-Mail mitzuteilen. Dazu zählen folgende Stammdaten:
 - Name
 - Adresse
 - Festnetz- und Handynummer
 - E-Mail-Adresse
 - Maximal gewünschte Anzahl Spiele pro Woche und Monat
 - Verfügbare Wochentage
- (2) Änderungen der Wochentage, an denen der Schiedsrichter grundsätzlich zur Verfügung steht, sind nur an den Wochentagen Montag bis Freitag möglich. Da am Wochenende der Großteil der Spiele stattfindet, steht der Samstag und Sonntag für jeden Schiedsrichter als verfügbarer Wochentag im DFBnet und kann nicht herausgenommen werden.

5.3.4. Pflegen der Freitermine

- (1) Die Schiedsrichter-Ansetzer gehen bei ihren [Ansetzungen](#) davon aus, dass der Schiedsrichter grundsätzlich uneingeschränkt für Spielleitungen und Einsätze an den verfügbaren Wochentagen zur Verfügung steht.
- (2) Freitermine sind diejenigen Termine, an denen der Schiedsrichter den Schiedsrichter-Ansetzern an den grundsätzlich verfügbaren Wochentagen nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Schiedsrichter hat geplante Termine spätestens 3 Wochen im Vorwege und spontane Termine jederzeit bis zum gleichen Tag selbständig als Freitermin im DFBnet einzugeben, damit

die Schiedsrichter-Ansetzer dem Schiedsrichter nicht unnötigerweise eine Ansetzung für einen Termin schicken, an welchem dieser sowieso nicht zur Verfügung steht.

- (4) Durch eine gewissenhafte Pflege der Freitermine erspart der Schiedsrichter den Schiedsrichter-Ansetzern eine Menge Mehrarbeit.

5.3.5. Absagen/Rückgaben

- (1) Der Schiedsrichter hat bei Verhinderung oder Befangenheit die [Spilleitung](#) abzusagen.
- (2) Die Absage muss so früh wie möglich erfolgen, damit noch die realistische Chance besteht, einen anderen Schiedsrichter anzusetzen.
- (3) Der Schiedsrichter sollte das Absagen von Spilleitungen zwingend auf ein Minimum begrenzen und er sollte sich selbst hinterfragen, warum er sich keinen [Freitermin](#) im DFBnet für diesen Tag eingetragen hat.
- (4) Ist die Absage einer Spilleitung unvermeidbar, hat der Schiedsrichter dem entsprechenden Schiedsrichter-Ansetzer via E-Mail auf die Ansetzungs-E-Mail zu antworten, um diesen die Absage der Spilleitung mit Begründung mitzuteilen.
- (5) Absagen via WhatsApp, Facebook, SMS oder anderen Kommunikationskanälen und ohne Begründung werden nicht beachtet. Das Spiel gilt dann als [Nichtangetreten](#), falls der Schiedsrichter diese Spilleitung nicht wahrnimmt.
- (6) Bei allen kurzfristigen Absagen von Spilleitungen – in weniger als 48 Stunden vor Spielbeginn – hat der Schiedsrichter persönlich in einem Telefonat das Spiel beim zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer abzusagen. Ist der jeweilige Schiedsrichter-Ansetzer nicht erreichbar, ist zunächst ein anderer Schiedsrichter-Ansetzer oder schließlich ein anderes Mitglied des Schiedsrichter-Ausschusses des NFV-Kreis Stade telefonisch zu kontaktieren. Schriftliche Absagen werden in solchen Fällen nicht beachtet. Das Spiel gilt dann als [Nichtangetreten](#), falls der Schiedsrichter diese Spilleitung nicht wahrnimmt.
- (7) Der Schiedsrichter-Ansetzer zieht den Schiedsrichter von der Spilleitung zurück und der Schiedsrichter hält als Bestätigung eine E-Mail mit dem Betreff „DFB SR-Rückzug“. Wenn der Schiedsrichter diese Mail nicht bekommt, hat er sich noch ein weiteres Mal beim entsprechenden Schiedsrichter-Ansetzer zu melden.
- (8) Der Schiedsrichter ist für den Tag der zurückgegebenen Spilleitung automatisch im DFBnet gesperrt, so dass er sich für diesen Tag in Nachhinein keinen [Freitermin](#) mehr eintragen muss.
- (9) Eine Spilleitung wird für den Schiedsrichter bei einer ordnungsgemäßen Absage als „Rückgabe“ gewertet.
- (10) Zur transparenten Nachvollziehbarkeit stellt der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade nach einem Viertel des Spieljahres monatlich eine Übersicht der Anzahl Rückgaben allen aktiven Schiedsrichtern zur Verfügung.

5.3.6. Nichtantritte

- (1) Der Schiedsrichter sollte Nichtantritte unbedingt vermeiden.
- (2) Eine Spilleitung wird für den Schiedsrichter als „Nichtantritt“ gewertet, wenn er eine bestätigte Spilleitung nicht wahrnimmt oder eine Spilleitung nicht [ordnungsgemäß absagt](#) und diese nicht wahrnimmt.

- (3) Zur transparenten Nachvollziehbarkeit stellt der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade nach einem Viertel des Spieljahres monatlich eine Übersicht der Anzahl an Nichtantritten allen aktiven Schiedsrichtern zur Verfügung.

5.4. Pflichten vor dem Spiel

5.4.1. Beispielbarkeit der Plätze

- (1) Dem Schiedsrichter wird empfohlen, bei ungünstigen Witterungsverhältnissen rechtzeitig telefonischen Kontakt zum Heimverein aufzunehmen, aber auf jeden Fall unter der im DFBnet angegebene Telefonnummer am Spieltag persönlich erreichbar zu sein, um eine unnötige Anreise zu vermeiden.
- (2) Entscheidet der Schiedsrichter nach Ankunft am Spielort, dass der zur Verfügung stehende Platz unbespielbar ist, hat er einen schriftlichen Bericht zu fertigen, aus dem hervorgehen muss, warum die Partie nicht angepfiffen wurde.
- (3) Wird auf einem anderen als dem gemeldeten Platz gespielt (z.B. auf einem Grand- oder Kunstrasenplatz), ist dies unbedingt zu vermerken.

5.4.2. Anreise und administrative Aufgaben

- (1) Der Schiedsrichter soll so rechtzeitig – spätestens 30 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn – auf dem Sportplatz anwesend sein, damit das Spiel pünktlich begonnen werden kann. Dies gilt auch für den als Schiedsrichter-Assistent angesetzten Schiedsrichter.¹⁸
- (2) Der Schiedsrichter hat vor dem Spiel folgende Punkte zu prüfen:¹⁹
 - die Beispielbarkeit des Platzes
 - den Aufbau und die Abkreidung des Spielfeldes (dabei sind insbesondere die Tore genauso zu überprüfen; transportable Tore müssen befestigt sein)
 - die Spielberechtigungsliste anhand des Spielberichtes (bei Spielen auf Kreisebene hat der Schiedsrichter zusätzlich eine Gesichtskontrolle durchzuführen)
 - die korrekte Eintragung der Teamoffiziellen anhand des Spielberichtes
 - die Ausrüstung der Spieler
 - den Spielball und mindestens einen Ersatzball
- (3) Der Schiedsrichter hat den Heimverein rechtzeitig telefonisch zu informieren, wenn eine rechtzeitige Anreise durch Stau, Unfall oder Ähnliches gestört wird.
- (4) Eine gute Zusammenarbeit im Schiedsrichter-Team ist eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Spielleitung. Sie sollte auch durch ein einheitliches Auftreten (Schiedsrichter-Kleidung) nach außen hin dokumentiert werden. Der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten haben gemeinsam zu den Spielleitungen zu reisen.

¹⁸ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 6, Nr. 1

¹⁹ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 6, Nr. 2

5.5. Pflichten während des Spiels

- (1) Der Schiedsrichter hat das Spiel nach den geltenden [Spielregeln](#) unparteiisch zu leiten.²⁰
- (2) Der Schiedsrichter hat das Spiel nach den geltenden [Ausschreibungen](#) zu leiten.
- (3) Der Schiedsrichter hat das Spiel nach den geltenden [Handlungsempfehlungen und Merkblättern](#) zu leiten.
- (4) Die Schiedsrichter-Assistenten haben den Schiedsrichter bei der Spielleitung zu unterstützen.²¹
- (5) Einen Spielabbruch soll der Schiedsrichter erst vornehmen, wenn er alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel zur Fortsetzung des Spieles ausgeschöpft hat.²²

5.6. Pflichten nach dem Spiel

5.6.1. Ergebnisverkündung & Sportgruß

- (1) Nach dem Spiel verkündet der Schiedsrichter den Mannschaften in der Spielfeldmitte das Spiel-Ergebnis.
- (2) Im Anschluss fordert der Schiedsrichter die Mannschaften zum Sportgruß auf.²³
- (3) Wobei das Nicht-Antreten einer Mannschaft oder einzelner Spieler nicht meldungswürdig ist.

5.6.2. Verhalten nach dem Spiel

- (1) Das Verhalten des Schiedsrichter-Teams wird auch nach Spielende von allen am Spiel Beteiligten genau beobachtet. Es sollte daher alles vermieden werden, was Anlass zur Kritik geben könnte. Der Schiedsrichter kann und sollte selbstverständlich den anwesenden Pressevertretern oder Verbandsfunktionären aufklärende Auskünfte erteilen. Dies sollte allerdings in Ruhe und möglichst in der Umkleidekabine geschehen.
- (2) Es bestehen keine Bedenken, Einladungen der Vereine zu einem Essen oder einigen Getränken anzunehmen. Auch hierbei ist jedoch alles zu vermeiden, was dem Ansehen der Schiedsrichter schaden könnte.

5.6.3. Spielbericht-Online (SBO)

- (1) Der Spielbericht-Online (SBO) kommt bei allen offiziellen [Spieleleitungen](#) zur Anwendung, auch bei angesetzten Freundschaftsspielen.
- (2) Der Schiedsrichter hat in dem Spielbericht-Online (SBO) die notwendigen Eintragungen (insbesondere das Spielergebnis, Verwarnungen, Feldverweise, besondere Vorkommnisse, Verletzungen) mit Sorgfalt vorzunehmen.²⁴ Bei Unsicherheiten hat eine Rücksprache mit den Mannschaften bzw. dem Staffelleiter zu erfolgen.
- (3) Der Schiedsrichter hat den Spielbericht-Online (SBO) unverzüglich freizugeben.²⁵ Dies hat möglichst auf der Sportanlage zu geschehen. Wenn sich der Schiedsrichter dafür entscheidet den

²⁰ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 7, Nr. 1

²¹ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 7, Nr. 2

²² (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 7, Nr. 3

²³ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 8, Nr. 1

²⁴ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 8, Nr. 2

²⁵ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 8, Nr. 2

Spielbericht-Online (SBO) nicht auf der Sportanlage abzuschließen, hat er dies innerhalb von drei Stunden nach Spielende zu erledigen.

- (4) Bei Einsätzen mit Schiedsrichter-Assistenten ist der Schiedsrichter allein für Inhalte und Bearbeitung des Spielbericht-Online (SBO) verantwortlich.

5.6.4. Berichte zum Spielbericht-Online (SBO)

- (1) Der Schiedsrichter hat einen Bericht zum Spielbericht-Online (SBO) innerhalb von 2 Tagen, sprich 48 Stunden nach Spielende, anzuhängen.
- (2) Zur Vermeidung von Rückfragen der Staffelleiter bzw. der Sportgerichte ist dem Bericht besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Bei der Abfassung der Berichte sollte auch bedacht werden, dass die Sportgerichte diese im Falle eines Verfahrens allen Beteiligten in Kopie zur Verfügung stellen. Der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade steht für unterstützende Auskünfte selbstverständlich zur Verfügung.
- (3) Der Schiedsrichter hat bei besonderen Fällen (Spielabbruch, Ausschreitungen nach Spielende, etc.) zusätzlich ein Mitglied des Schiedsrichter-Ausschusses des NFV-Kreis Stade zu kontaktieren.
- (4) Zum Verfassen eines Berichtes ist das jeweilige Formular auf der [Website des NFV-Kreis Stade](#) zu verwenden.

5.7. Bezahlung der Verwaltungsentscheide

- (1) Der Schiedsrichter hat innerhalb von vier Wochen nach Verschicken des Verwaltungsentscheides, aber spätestens bis zum 15.06., die entsprechenden Verwaltungsentscheide vollständig zu bezahlen.

5.8. Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten haben gegenüber dem Platzverein einen Anspruch auf Erstattung der ihnen durch die Leitung eines Spieles entstandenen Auslagen in Form einer pauschalierten Aufwandsentschädigung und eines Fahrkostenersatzes.²⁶
- (2) Über die Höhe der zu erstattenden Auslagen beschließt der Verbandsvorstand. Die entsprechende Beschlussfassung ist Gegenstand des Anhang 1 der Finanz- und Wirtschaftsordnung des NFV.^{27 28}
- (3) Die Aufwandsentschädigungen sind den folgenden Unterkapiteln zu entnehmen.
- (4) Bei einem Großteil der Spiele wird die Aufwandsentschädigung auf das Konto des Schiedsrichters und teilweise zusätzlich auf das Konto der Schiedsrichter-Assistenten überwiesen. Bei den restlichen Spielen erhält der Schiedsrichter die Aufwandsentschädigung bar vor Ort vom Heimverein. Die Unterscheidung ist den folgenden Unterkapiteln zu entnehmen.
- (5) Wenn der Schiedsrichter die Aufwandsentschädigung bar vor Ort bekommt, ist er verpflichtet, dem Verein die erhaltenen Beträge mittels einer Quittung zu bescheinigen.

²⁶ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 9, Nr. 1

²⁷ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 9, Nr. 2

²⁸ (Finanz- und Wirtschaftsordnung des NFV), Anhang 1

- (6) Der Schiedsrichter trägt für sein Team die zu erstattenden Kosten (Aufwandsentschädigungen Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten & Fahrkosten als Teil des Verfahrens im [Spielbericht-Online \(SBO\)](#) spezifiziert ein, auch wenn die Abrechnung bar vor Ort abläuft.
- (7) Bei angesetzten Freundschaftsspielen oder Vereinsturnieren ist nach der Spielklasse der Heim- oder Ausrichtermannschaft abzurechnen. Ausnahme bei Freundschaftsspielen der Herren und Frauen Regionalliga.
- (8) Fällt ein Spiel aus, zu dem der angesetzte Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten angereist sind, haben sie gegenüber dem Platzverein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten und die Hälfte der festgelegten Aufwandsentschädigung.²⁹
- (9) Der Schiedsrichter- und Spiel-Ausschuss des NFV-Kreis Stade behalten sich eine Überprüfung der Abrechnungen und evtl. Korrekturen der Abrechnungen vor.

5.8.1. Fahrkosten

- (1) Die Fahrkosten betragen 0,30 Euro pro Kilometer.
- (2) Die Anzahl der Kilometer einer einfachen Fahrt werden dabei in 5er-Schritten gerundet:

Beispiel 1:

 - Einfache Fahrt: 22 Kilometer
 - Abrunden auf 20 Kilometer
 - Multiplizieren mit 2: 20 Kilometer x 2 = 40 Kilometer (Hin- und Rückfahrt)
 - Multiplizieren mit 0,30 €: 40 Kilometer x 0,30 Euro pro Kilometer = 12,00 €

Beispiel 2:

 - Einfache Fahrt: 38 Kilometer
 - Aufrunden auf 40 Kilometer
 - Multiplizieren mit 2: 40 Kilometer x 2 = 80 Kilometer (Hin- und Rückfahrt)
 - Multiplizieren mit 0,30 €: 80 Kilometer x 0,30 Euro pro Kilometer = 24,00 €
- (3) Der Schiedsrichter hat den kürzesten Reiseweg von seinem Wohnort zum Spielort und zurück abzurechnen.
- (4) Die Fahrt zum und vom Treffpunkt mit den Schiedsrichter-Assistenten darf mit abgerechnet werden.
- (5) Für Schiedsrichter, die nicht im NFV-Kreis Stade wohnen, gilt statt des Wohnortes die Kreisgrenze auf dem Reiseweg.
- (6) Soweit durch zwingende äußere Einflüsse (Umleitungen, Weisungen der Polizei pp.) eine größere Entfernung zurückgelegt wird, als die im Normalfall bekannte (Hin- und Rückfahrt), ist dies im Spielbericht-Online (SBO) unter „Sonstige Vorkommnisse“ bei der Abrechnung der Aufwandsentschädigungen zu begründen.

5.8.2. Herren-Bereich

Spielklasse	Schiedsrichter-Spesen	Assistenten-Spesen
Regionalliga Pflichtspiel	200,00 Euro	100,00 Euro
Regionalliga Freundschaftsspiel	100,00 Euro	50,00 Euro
Oberliga	60,00 Euro	30,00 Euro

²⁹ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 9, Nr. 3



Landesliga	40,00 Euro	23,00 Euro
Bezirksliga & Bezirkspokal	35,00 Euro	23,00 Euro
Kreisliga	25,00 Euro	20,00 Euro
1. bis 5. Kreisklasse	22,00 Euro	-
Kreispokal & -plakette mit Assistenten	25,00 Euro	20,00 Euro
Kreispokal & -plakette ohne Assistenten	22,00 Euro	-
Hallenkreismeisterschaft	< 2 Stunden: 22,00 Euro > 2 Stunden: 33,00 Euro > 4 Stunden: 44,00 Euro	-

5.8.3. Frauen-Bereich

Spielklasse	Schiedsrichter-Spesen	Assistenten-Spesen
Regionalliga Pflichtspiel	50,00 Euro	25,00 Euro
Regionalliga Freundschaftsspiel	40,00 Euro	25,00 Euro
Oberliga	40,00 Euro	25,00 Euro
Landesliga	28,00 Euro	-
Bezirksliga & Bezirkspokal	26,00 Euro	
Kreisliga & Kreispokal	22,00 Euro	-
1. Kreisklasse	20,00 Euro	
Hallenkreismeisterschaft	< 2 Stunden: 22,00 Euro > 2 Stunden: 33,00 Euro > 4 Stunden: 44,00 Euro	-

5.8.4. Junioren-Bereich

Spielklasse	Schiedsrichter-Spesen	Assistenten-Spesen
A- & B-Junioren Regionalliga	35,00 Euro	20,00 Euro
C-Junioren Regionalliga	25,00 Euro	15,00 Euro
A-Junioren Niedersachsenliga & Niedersachsenpokal	30,00 Euro	18,00 Euro
B-Junioren Niedersachsenliga & Niedersachsenpokal	25,00 Euro	18,00 Euro
A-Junioren Landesliga, Bezirksliga & Bezirkspokal	20,00 Euro	-
B-Junioren Landesliga, Bezirksliga & Bezirkspokal	19,00 Euro	-
C-Junioren Landesliga & Bezirksliga	18,00 Euro	-
A-Junioren Kreisliga & Kreispokal	18,00 Euro	-

B-Junioren Kreisliga & Kreispokal	17,00 Euro	-
A-Junioren Futsal	< 2 Stunden: 18,00 Euro < 4 Stunden: 27,00 Euro > 4 Stunden: 36,00 Euro	-
B-Junioren Futsal	< 2 Stunden: 17,00 Euro < 4 Stunden: 25,50 Euro > 4 Stunden: 34,00 Euro	-
C-Junioren Futsal	< 2 Stunden: 16,00 Euro < 4 Stunden: 24,00 Euro > 4 Stunden: 32,00 Euro	-
D- bis F-Junioren Futsal	< 2 Stunden: 15,00 Euro < 4 Stunden: 22,50 Euro > 4 Stunden: 30,00 Euro	-

5.8.5. Juniorinnen-Bereich

Spielklasse	Schiedsrichter-Spesen	Assistenten-Spesen
B-Juniorinnen Niedersachsenliga & Niedersachsenpokal	25,00 Euro	18,00 Euro
B-Juniorinnen Bezirksliga & Bezirkspokal	19,00 Euro	-
C-Juniorinnen Bezirksliga & Bezirkspokal	18,00 Euro	-
B-Juniorinnen Kreispokal	17,00 Euro	-
A-Juniorinnen Futsal	< 2 Stunden: 18,00 Euro < 4 Stunden: 27,00 Euro > 4 Stunden: 36,00 Euro	-
B-Juniorinnen Futsal	< 2 Stunden: 17,00 Euro < 4 Stunden: 25,50 Euro > 4 Stunden: 34,00 Euro	-
C-Juniorinnen Futsal	< 2 Stunden: 16,00 Euro < 4 Stunden: 24,00 Euro > 4 Stunden: 32,00 Euro	-
D- bis F-Juniorinnen Futsal	< 2 Stunden: 15,00 Euro < 4 Stunden: 22,50 Euro > 4 Stunden: 30,00 Euro	-

5.8.6. Altherren-Bereich

Spielklasse	Schiedsrichter-Spesen	Assistenten-Spesen
Feldspiel	20,00 Euro	-
Hallenkreismeisterschaft	< 2 Stunden: 22,00 Euro > 2 Stunden: 33,00 Euro > 4 Stunden: 44,00 Euro	-

5.8.7. Altsenioren-Bereich

Spielklasse	Schiedsrichter-Spesen	Assistenten-Spesen
Pokalspiel	15,00 Euro	-
Hallenkreismeisterschaft	< 2 Stunden: 22,00 Euro	-
	> 2 Stunden: 33,00 Euro	
	> 4 Stunden: 44,00 Euro	

6. Strafbestimmungen

Inhaltsverzeichnis Kapitel 6 – Strafbestimmungen

6.1.	Rechtliche Hinweise	31
6.1.1.	Strafbefugnis des Schiedsrichter-Ausschusses des NFV-Kreis Stade	31
6.1.2.	Geldstrafen	32
6.2.	Verstoß gegen die allgemeinen Pflichten.....	32
6.3.	Verstoß gegen Fortbildungs-Pflichten.....	32
6.3.1.	Unterschreitung der Mindestanzahl an Fortbildungen.....	32
6.3.2.	Nicht-Bestehen der Leistungsprüfung.....	33
6.4.	Verstoß gegen Spielleitungs-Pflichten	33
6.4.1.	Unterschreitung der Mindestanzahl an Spielleitungen.....	33
6.4.2.	Verspätetes Bestätigen der Schiedsrichter-Ansetzungen	33
6.4.3.	Rückgabe von Spielleitungen	33
6.4.4.	Nichtantritt.....	33
6.5.	Verstoß gegen Pflichten vor, während oder nach dem Spiel.....	34
6.6.	Verstoß gegen die Bezahlung der Verwaltungsentscheide.....	34
6.7.	Verstoß gegen die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen	34

6.1. Rechtliche Hinweise

6.1.1. Strafbefugnis des Schiedsrichter-Ausschusses des NFV-Kreis Stade

- (1) Der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade hat Strafbefugnis gegenüber Schiedsrichtern bei Verstößen gegen die Schiedsrichter-Ordnung.^{30 31}
- (2) Die Spielinstanzen im NFV-Kreis Stade (Spiel- und Jugend-Ausschuss) haben keine Strafbefugnis gegenüber Schiedsrichtern bei Verstößen gegen die Schiedsrichter-Ordnung.³²
- (3) Der Schiedsrichter kann gegen solche Entscheidungen das Sportgericht des NFV-Kreis Stade gebührenfrei anrufen.^{33 34}
- (4) Bei Verstößen gegen die Schiedsrichter-Ordnung sind Verweise, befristete Nichtansetzungen, Geldstrafen bis zu einer Höhe von 50 Euro, in besonderen Fällen auch Streichung von der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade zulässig. Geldstrafen gegen minderjährige Schiedsrichter sind nicht zulässig.³⁵

³⁰ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 13, Nr. 1

³¹ (Satzung des NFV), § 41

³² (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 13, Nr. 1

³³ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 13, Nr. 2

³⁴ (Satzung des NFV), § 41, Nr. 3

³⁵ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 14, Nr. 2

- (5) Vor einer Bestrafung ist dem betroffenen Schiedsrichter im NFV-Kreis Stade immer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.³⁶
- (6) Der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade erteilt jeweils einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung an den betroffenen Schiedsrichter und den jeweiligen [Schiedsrichter-Ansprechpartnern des Vereins](#).³⁷
- (7) Die Vereine haften für Strafen und Kosten, die ihren gemeldeten Schiedsrichtern auferlegt wurden.³⁸

6.1.2. Geldstrafen

- (1) Die Verwaltungsgebühren bei sämtlichen Verwaltungsentscheiden und Mahnungen für volljährige Schiedsrichter betragen 17,50 Euro.
- (2) Bei Verweisen fallen keine Verwaltungsgebühren an.
- (3) Bei nicht [rechtzeitiger Begleichung des Verwaltungsentscheides](#) erhält der Schiedsrichter eine Mahnung und wird in dieser erneut zum Bezahlen des Verwaltungsentscheides aufgefordert.
- (4) Ist auch zwei Wochen nach Verschicken der Mahnung keine vollständige Zahlung eingegangen, wird der Schiedsrichter für die aktuelle Saison mit sofortiger Wirkung von der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade gestrichen.
- (5) Die Geldbeträge sind, unter dem Stichwort „SR-Verwaltungsentscheid“, auf das im Verwaltungsentscheid angegebene Konto zu überweisen:
- (6) Der Schiedsrichter, der wegen eines Verstoßes gegen die Schiedsrichter-Ordnung von der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade gestrichen worden ist, wird – unabhängig von der Erreichung der Mindestanzahl an Fortbildungen und Spielleitungen – für das aktuelle Spieljahr nicht auf das [Schiedsrichter-Soll](#) seines Vereins angerechnet.
- (7) Des Weiteren wird er frühestens im übernächsten Spieljahr – durch das erfolgreiche Bestehen der [Leistungsprüfung](#) – wieder auf die Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade aufgenommen.

6.2. Verstoß gegen die allgemeinen Pflichten

- (1) Der Schiedsrichter, der gegen die [allgemeinen Pflichten](#) verstößt, erhält je nach Schwere des Vergehens einen Verweis oder eine Geldstrafe zwischen 5 und 50 Euro.
- (2) Im Wiederholungsfall oder bei besonders schweren Verstößen kann der Schiedsrichter auch von der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade gestrichen werden.

6.3. Verstoß gegen Fortbildungs-Pflichten

6.3.1. Unterschreitung der Mindestanzahl an Fortbildungen

- (1) Der Schiedsrichter, der die [Mindestanzahl an Fortbildungen](#) um mehr als 50% unterschreitet, wird am Ende des Spieljahres von der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade gestrichen.
- (2) Der Schiedsrichter, der die [Mindestanzahl an Fortbildungen](#) zwischen 50 und 99% unterschreitet, erhält am Ende des Spieljahres einen Verweis.

³⁶ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 14, Nr. 3

³⁷ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 14, Nr. 4

³⁸ (Schiedsrichter-Ordnung des NFV), § 14, Nr. 5

- (3) Der Schiedsrichter, der einen Verweis wegen Unterschreitung der Mindestanzahl an Fortbildungen oder Spielleitungen bekommen hat und auch in einen der beiden darauffolgenden Spieljahre die Mindestanzahl an Fortbildungen oder Spielleitungen unterschreitet, wird am Ende des betroffenen Spieljahres von der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade gestrichen.

6.3.2. Nicht-Bestehen der Leistungsprüfung

- (1) Der Schiedsrichter, der das [Bestehen der Leistungsprüfung](#) bis zum Ende des Spieljahres nicht erreicht, wird am Ende des Spieljahres von der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade gestrichen.

6.4. Verstoß gegen Spielleitungs-Pflichten

6.4.1. Unterschreitung der Mindestanzahl an Spielleitungen

- (1) Der Schiedsrichter, der die [Mindestanzahl an Spielleitungen](#) um mehr als 50% unterschreitet, wird am Ende des Spieljahres von der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade gestrichen.
- (2) Der Schiedsrichter, der die [Mindestanzahl an Spielleitungen](#) zwischen 50 und 99% unterschreitet, erhält am Ende des Spieljahres einen Verweis.
- (3) Der Schiedsrichter, der einen Verweis wegen Unterschreitung der Mindestanzahl an Fortbildungen oder Spielleitungen bekommen hat und auch in einen der beiden darauffolgenden Spieljahre die Mindestanzahl an Fortbildungen oder Spielleitungen unterschreitet, wird am Ende des betroffenen Spieljahres von der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade gestrichen.

6.4.2. Verspätetes Bestätigen der Schiedsrichter-Ansetzungen

- (1) Der Schiedsrichter, der eine Schiedsrichter-Ansetzung für eine Spielleitung nicht [unverzüglich bestätigt](#), wird vom Spiel zurückgezogen und das Spiel wird als Rückgabe für den Schiedsrichter gewertet.

6.4.3. Rückgabe von Spielleitungen

- (1) Der Schiedsrichter, der die Marke von 10 [Rückgaben](#) innerhalb eines Spieljahres knackt, kann – in Abhängigkeit von den Gründen dieser Rückgaben – einen Verweis erhalten.
- (2) Der Schiedsrichter, der die Marke von 15 Rückgaben innerhalb eines Spieljahres knackt, kann – in Abhängigkeit von den Gründen dieser Rückgaben – befristet nicht angesetzt werden und kann bei Volljährigkeit eine Geldstrafe zwischen 5 und 25 Euro für jede dazukommende Rückgabe erhalten.
- (3) Der Schiedsrichter, der die Marke von 20 Rückgaben innerhalb eines Spieljahres knackt, kann – in Abhängigkeit von den Gründen dieser Rückgaben – von der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade gestrichen werden.

6.4.4. Nichtantritt

- (1) Der Schiedsrichter, der die Marke von einem [Nichtantritt](#) innerhalb eines Spieljahres knackt, erhält einen Verweis.

- (2) Der Schiedsrichter, der die Marke von 2 Nichtantritten innerhalb eines Spieljahres knackt, wird befristet nicht angesetzt und erhält bei Volljährigkeit eine Geldstrafe zwischen 5 und 25 Euro für jeden dazukommenden Nichtantritt.
- (3) Der Schiedsrichter, der die Marke von 4 Nichtantritten innerhalb eines Spieljahres knackt, wird von der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade gestrichen.

6.5. Verstoß gegen Pflichten vor, während oder nach dem Spiel

- (1) Der Schiedsrichter, der mindestens 2 Mal innerhalb eines Spieljahres gegen die [Pflichten vor dem Spiel](#), die [Pflichten während des Spiels](#) oder die [Pflichten nach dem Spiel](#) verstößt, erhält einen Verweis.
- (2) Der Schiedsrichter wird für jeden weiteren Verstoß befristet nicht angesetzt und erhält bei Volljährigkeit eine Geldstrafe zwischen 5 und 25 Euro für jeden dazukommenden Verstoß.
- (3) Der Schiedsrichter, der die Marke von 8 Verstößen innerhalb eines Spieljahres knackt, wird von der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade gestrichen.

6.6. Verstoß gegen die Bezahlung der Verwaltungsentscheide

- (1) Der Schiedsrichter, der gegen die [Pflichten bzgl. der Bezahlung der Verwaltungsentscheide](#) verstößt, erhält eine Mahnung.
- (2) Der Schiedsrichter wird in der Mahnung zur Bezahlung des Restbetrages des Verwaltungsentscheides innerhalb von zwei Wochen aufgefordert.
- (3) Der Schiedsrichter, der auch die Mahnung nicht rechtzeitig begleicht, wird von der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade gestrichen.

6.7. Verstoß gegen die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Schiedsrichter, der die vorgesehene [Aufwandsentschädigung](#) überschreitet, wird dessen Aufwandsentschädigung um den zu viel abgerechneten Betrag gekürzt.
- (2) Der Schiedsrichter, der der mindestens 2 Mal innerhalb eines Spieljahres gegen die Vorschriften bzgl. der Abrechnung der Aufwandsentschädigungen verstößt, erhält einen Verweis.
- (3) Der Schiedsrichter wird für jeden weiteren Verstoß befristet nicht angesetzt und erhält bei Volljährigkeit eine Geldstrafe zwischen 5 und 25 Euro für jeden dazukommenden Verstoß.
- (4) Der Schiedsrichter, der die Marke von 6 Verstößen innerhalb eines Spieljahres knackt, wird von der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade gestrichen.

7. Vereins-Informationen

Inhaltsverzeichnis Kapitel 7 – Vereins-Informationen

7.1.	Schiedsrichter-Ansprechpartner der Vereine	35
7.1.1.	Schiedsrichter-Ansprechpartner der Vereine Fehler! Textmarke nicht definiert.	
7.1.2.	Informationen an die Schiedsrichter-Ansprechpartner der Vereine	35
7.1.3.	Aufgaben der Schiedsrichter-Ansprechpartner der Vereine.....	36
7.2.	Schiedsrichter-Pflichtsoll der Vereine	36
7.2.1.	Berechnung der Höhe des Schiedsrichter-Pflichtsolls der Vereine.....	37
7.2.2.	Höhe der Verwaltungsstrafen	37
7.2.3.	Anrechnung auf das Schiedsrichter-Pflichtsoll der Vereine	37
7.3.	Vereinswechsel.....	38
7.4.	Freundschaftsspiele und Vereinsturniere	39
7.4.1.	Relevante Spielklassen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
7.4.2.	Anlegen eines Freundschaftsspieles im DFBnet.....	39
7.4.3.	Information an den Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss.....	40
7.4.4.	Abrechnung der neutralen Schiedsrichter	40
7.4.5.	Freundschaftsspiele als anrechenbare Spielleitungen	41
7.5.	Kostenbeteiligung am Anwärter-Lehrgang	41

7.1. Schiedsrichter-Ansprechpartner der Vereine

- (1) Der grundsätzliche Schiedsrichter-Ansprechpartner der Vereine für den Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade ist der jeweilige Fußball-Obmann.
- (2) Zusätzlich zu diesem Fußball-Obmann können die Vereine auf freiwilliger Basis einen Schiedsrichter-Obmann als Ansprechpartner für den Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade benennen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen sind dem Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade zeitnah mitzuteilen.
- (4) Eine [Übersicht der einzelnen Schiedsrichter-Ansprechpartner](#) der Vereine ist auf der Website des NFV-Kreis Stade zu finden.

7.1.1. Informationen an die Schiedsrichter-Ansprechpartner der Vereine

Der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade übermittelt an die jeweiligen Schiedsrichter-Ansprechpartner der Vereine während des Spieljahres die folgenden Informationen via E-Mail:

- (1) zur Verfügung stehende aktive Schiedsrichter des Vereins für das anstehende Spieljahr (Anfang des Spieljahres)
- (2) Einladung zum [Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgang](#) (während des Spieljahres)



- (3) neue Schiedsrichter des Vereins (während des Spieljahres)
- (4) Schiedsrichter des Vereins, die dem Verein nicht länger als aktiver Schiedsrichter zur Verfügung stehen möchten (während des Spieljahres)
- (5) zu erreichendes [Schiedsrichter-Soll](#) des Vereins für das anstehende Spieljahr (nach Ablauf der Frist für Mannschaftsmeldungen im Senioren- und Junioren-Bereich)
- (6) Zwischenstand der Zielerreichung des Schiedsrichter-Solls des Vereins (nach Ablauf der Hälfte und einem Dreiviertel des Spieljahres)
- (7) Endstand der Zielerreichung des Schiedsrichter-Solls des Vereins und ggf. Verwaltungsentscheid über zu zahlende Strafen des Vereins bei Nichterreichung (Ende des Spieljahres)
- (8) Verwaltungsentscheide i.H.v. 30 Euro, wenn ein Schiedsrichter des Vereins nach weniger als einem Jahr nach Bestehen der kostenlosen Ausbildung als Schiedsrichter wieder aufhört (während des Spieljahres)
- (9) Kopie von Verweisen oder Verwaltungsentscheide für einen Schiedsrichter des Vereins (während des Spieljahres)
- (10) Kopie von Mitteilungen über die Streichung eines Schiedsrichters des Vereins von der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade (Ende des Spieljahres)

7.1.2. Aufgaben der Schiedsrichter-Ansprechpartner der Vereine

- (1) Der Schiedsrichter-Ansprechpartner des Vereins stellt das Bindeglied zwischen dem Verein, dem Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade und den Schiedsrichtern des Vereins dar.
- (2) Er ist damit für die Zielerreichung des [Schiedsrichter-Solls](#) des Vereins zuständig.

Gewinnung von Schiedsrichter-Anwärtern

- (3) Der Schiedsrichter-Ansprechpartner des Vereins betreibt die vereinsinterne Schiedsrichter-Nachwuchsgewinnung durch gezielte Ansprache von in Frage kommenden Vereinsmitgliedern.
- (4) Er stellt sicher, dass die Schiedsrichter-Anwärter des Vereins nach erfolgreichem Bestehen des [Anwärter-Lehrgangs](#) sämtliche Materialien und Ausrüstungsgegenstände besitzen.

Betreuung der aktiven Schiedsrichter des Vereins

- (5) Der Schiedsrichter-Ansprechpartner des Vereins reflektiert bei möglichen Verweisen und Verwaltungsentscheiden für einen Schiedsrichter des Vereins mit diesem sein Fehlverhalten.
- (6) Er trägt für eine positive Entwicklung der Schiedsrichter des Vereins Sorge.

7.2. Schiedsrichter-Soll

- (1) Grundsätzlich hat jeder Mitgliedsverein zum 01.07. eines Spieljahres für jede seiner gemeldeten Mannschaften, dem Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade einen Schiedsrichter zu melden, der den erforderlichen Leistungsnachweis zu erbringen hat.³⁹
- (2) Diese Verpflichtung gilt nur für Spielklassen, bei denen eine [offizielle Ansetzung](#) seitens eines Schiedsrichter-Ansetzers erfolgt.⁴⁰

³⁹ (Spielordnung des NFV), § 11, Nr. 2

⁴⁰ (Spielordnung des NFV), § 11, Nr. 2



- (3) Schiedsrichter, die im laufenden Spieljahr ausgebildet werden, und ehemalige reaktivierte Schiedsrichter können seitens der Mitgliedsvereine bis zum 01.03. des Spieljahres nachgemeldet werden.⁴¹

7.2.1. Höhe des Schiedsrichter-Solls

- (1) Die Höhe des Schiedsrichter-Solls eines Vereins ergibt sich aus den zu Beginn eines Spieljahres gemeldeten Mannschaften des jeweiligen Vereins, bei denen eine [offizielle Ansetzung](#) seitens eines Schiedsrichter-Ansetzers erfolgt.⁴²
- (2) Die Mannschaften einer Jugend-Spielgemeinschaft (JSG), einer Frauen-Spielgemeinschaft (FSG) und einer Alt-Herren-Spielgemeinschaft (AHSG) sind jeweils einem Stammverein zugeordnet und werden somit zu dem jeweiligen Schiedsrichter-Soll des Stammvereins addiert.
- (3) Ein Jugendförderverein (JFV) zählt als eigenständiger Verein. Daher hat er ein eigenes Schiedsrichter-Soll und die Mannschaften des JFVs sind nicht einem Stammverein des JFVs zugeordnet, obwohl die Schiedsrichter den jeweiligen Stammvereinen angehören.
- (4) Die Höhe des jeweiligen Schiedsrichter-Solls wird zu Beginn einer Saison an die jeweils zuständigen Schiedsrichter-Ansprechpartner der Vereine via E-Mail geschickt und ist auf der [Website des NFV-Kreis Stade](#) einsehbar.

7.2.2. Anrechnung auf das Schiedsrichter-Soll

- (1) Der Schiedsrichter hat für das Spieljahr den [Voraussetzungen zur Befähigung als Schiedsrichter](#) zu entsprechen.⁴³
- (2) Der für die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls erforderliche Leistungsnachweis ist von den durch die Vereine gemeldeten Schiedsrichtern in dem Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.06. des Spieljahres zu erbringen.⁴⁴
- (3) Im NFV-Kreis Stade ist dieser Leistungsnachweis auf die Durchführung von [mindestens 10 anrechenbaren Spielleitungen](#) und auf die Teilnahme an [mindestens 4 anrechenbaren Fortbildungen](#) festgelegt.
- (4) Aufgrund von Änderungen im Spielbetrieb oder bei der Durchführbarkeit von Fortbildungen kann der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade die Mindestanzahl an Spielleitungen und Fortbildungen nach unten korrigieren.
- (5) Zur transparenten Nachvollziehbarkeit des Leistungsnachweises stellt der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade nach einem Viertel des Spieljahres monatlich eine Übersicht der Anzahl an anrechenbaren Spielleitungen und Fortbildungen allen aktiven Schiedsrichtern zur Verfügung.

7.2.3. Erfüllung des Schiedsrichter-Solls

- (1) Nach Ablauf des Spieljahres überprüft der Schiedsrichter-Ausschuss in Abstimmung mit dem Spiel-Ausschuss des NFV-Kreis Stade die Erfüllung des Schiedsrichter-Solls durch die Vereine.⁴⁵

⁴¹ (Spielordnung des NFV), § 11, Nr. 2

⁴² (Spielordnung des NFV), § 11, Nr. 2

⁴³ (Spielordnung des NFV), § 11, Nr. 2

⁴⁴ (Spielordnung des NFV), § 11, Nr. 3

⁴⁵ (Spielordnung des NFV), § 11, Nr. 4

- (2) Zur transparenten Nachvollziehbarkeit der Erfüllung des Schiedsrichter-Solls stellt der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade zum Saisonende allen [Schiedsrichter-Ansprechpartnern der Vereine](#) den entsprechenden Leistungsnachweis der gemeldeten Schiedsrichter des jeweiligen Vereins zur Verfügung.
- (3) Zusätzlich stellt der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade zur Hälfte des Spieljahres und nach einem Dreiviertel des Spieljahres einen Zwischenstand des Leistungsnachweises der gemeldeten Schiedsrichter des jeweiligen Vereins allen Schiedsrichter-Ansprechpartnern der Vereine zur Verfügung.

7.2.4. Höhe der Verwaltungsstrafen

- (1) Bei Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls durch einen Verein, wird für jeden fehlenden Schiedsrichter dieses Vereines eine Strafe seitens des Spiel-Ausschusses des NFV-Kreis Stade festgesetzt.⁴⁶
- (2) Die Strafbestimmungen gegen einen Verein müssen sich dabei im Rahmen des Anhang 2 – Strafbestimmungen als Bestandteil der Spielordnung – I. Strafbestimmungen gegen Vereine – der Spielordnung des NFV bewegen.⁴⁷
- (3) Gemäß Beschluss des Vorstandes des NFV-Kreis Stade werden im NFV-Kreis Stade ausschließlich die folgenden Verwaltungsstrafen pro fehlendem Schiedsrichter erhoben:
 - a. Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Kreisliga: 125,00 Euro
 - b. Vereine mit Seniorenmannschaften bis zur Landesliga: 200,00 Euro
 - c. Vereine mit Seniorenmannschaften ab Oberliga Niedersachsen: 300,00 Euro
 - d. Vereine ohne Seniorenmannschaften
 - i. bis zur Kreisliga 100,00 Euro
 - ii. bis zur Landesliga 150,00 Euro
 - iii. ab Niedersachsenliga 200,00 Euro
- (4) Das heißt im Umkehrschluss, dass gemäß Vorstandsbeschluss im NFV-Kreis Stade auch bei wiederholter Nichterfüllung des Schiedsrichter-Solls keine Punktabzüge oder Mannschaftsausschlüsse praktiziert werden.
- (5) Die gesamthafte Verwaltungsstrafe eines Jugendfördervereins (JFV) kann durch die Gesamtsumme aller Schiedsrichter-Überhänge der Stammvereine entsprechend reduziert werden.

7.3. Vereinswechsel

- (1) Der Schiedsrichter, der zum kommenden Spieljahr für einen anderen Verein als Schiedsrichter tätig werden möchte, hat sich bis zum Ende des vorherigen Spieljahres, und damit bis zum 30.06., bei seinem bisherigen Verein als Schiedsrichter ab- und bei seinem neuen Verein anzumelden.
- (2) Gleichzeitig hat er den Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade darüber schriftlich zu informieren, damit der Wechsel für das neue Spieljahr wirksam werden kann.
- (3) Wechselt der Schiedsrichter nach dem 30.06, also während des laufenden Spieljahres, wird er auch im bereits laufenden Spieljahr weiterhin auf das des [Schiedsrichter-Soll](#) des bisherigen

⁴⁶ (Spielordnung des NFV), § 11, Nr. 5

⁴⁷ (Spielordnung des NFV), § 11, Nr. 5

Vereins angerechnet, da der bisherige Verein mit diesem Schiedsrichter für das laufende Spieljahr geplant hat.

7.4. Freundschaftsspiele und Vereinsturniere

- (1) Der Fußball-Obmann eines Vereins kann für [Freundschaftsspiele und Vereinsturniere](#) einen Schiedsrichter beim zuständigen Schiedsrichter-Ausschuss anfordern.
- (2) Voraussetzung ist, dass die gastgebende Mannschaft in einer Altersklasse und Liga spielt, bei denen eine offizielle [Ansetzung](#) seitens eines Schiedsrichter-Ansetzers erfolgt.

7.4.1. Anlegen eines Freundschaftsspieles im DFBnet

- (1) Der Fußball-Obmann eines Vereins ist verpflichtet, ein [Freundschaftsspiel oder Vereinsturnier](#) im DFBnet selbst anzulegen, wenn eine neutrale Schiedsrichter-Ansetzung gewünscht ist.
- (2) Die Anlage geschieht auf freiwilliger Basis, wenn das Freundschaftsspiel oder Vereinsturnier von vereinseigenen Schiedsrichtern gepfiffen werden soll.
- (3) Der Fußball-Obmann eines Vereins wählt zum Anlegen eines Freundschaftsspieles oder Vereinsturnieres im DFBnet das Modul „Freundschaftsspiele“ bzw. „Vereinsturniere“ aus.
 - a. Er legt über die Auswahl „Spiele im Verein“ ein Freundschaftsspiel an, indem er das Spieldatum, die Anstoßzeit, die Spielstätte und die entsprechende Heim- und Gastmannschaft eingibt.
 - b. Er legt über die Auswahl „Turnier anlegen“ ein Vereinsturnier an, indem er die Turnier-Bezeichnung, Turnierbeginn und –ende, Anzahl und Name der teilnehmenden Mannschaften, Turniermodus und die Spielstätte eingibt.

7.4.2. Auswahl Schiedsrichteransetzungsmodus im DFBnet

- (1) Nach der Anlage der Grunddaten des [Freundschaftsspiels oder Vereinsturniers](#) wählt der Fußball-Obmann den „Schiedsrichteransetzungsmodus“ aus der Listbox aus.

Gastgebende Mannschaft spielt auf Regionalebene

- (2) Der Fußball-Obmann wählt für Freundschaftsspiele oder Vereinsturniere, in denen die gastgebende Mannschaft auf Regionalebene spielt, „Ansetzung aus Landesverband Heimverein“ aus, so dass ein neutraler Schiedsrichter, welcher verpflichtend ist, angesetzt werden kann.
- (3) Dadurch wird dieses Freundschaftsspiel oder Vereinsturnier dem zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer dieser Spielklassenebene zugewiesen, denn für die Schiedsrichter-Ansetzung dieser Spiele ist nicht der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade zuständig.

Gastgebende Mannschaft spielt auf Verbandsebene

- (4) Der Fußball-Obmann wählt für Freundschaftsspiele oder Vereinsturniere, in denen die gastgebende Mannschaft auf Verbandsebene spielt, „Standardansetzung“ aus, so dass ein neutraler Schiedsrichter, welcher verpflichtend ist, angesetzt werden kann.
- (5) Dadurch wird dieses Freundschaftsspiel oder Vereinsturnier dem zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer dieser Spielklassenebene zugewiesen, denn für die Schiedsrichter-Ansetzung dieser Spiele ist nicht der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade zuständig.

Gastgebende Mannschaft spielt auf Bezirksebene

- (6) Der Fußball-Obmann wählt für Freundschaftsspiele oder Vereinsturniere, in denen die gastgebende Mannschaft auf Bezirksebene spielt, „Ansetzung aus Kreis Heimverein“ aus. Dabei ist es unerheblich, ob die Ansetzung eines Schiedsrichters gewünscht ist oder nicht.

- (7) Wählt der Fußball-Obmann „Standardansetzung“ oder „Vereinsansetzung aus“, hat der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade keinen Zugriff auf das Spiel, sondern lediglich der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Bezirk Lüneburg.

Gastgebende Mannschaft spielt auf Kreisebene

- (8) Der Fußball-Obmann wählt für Freundschaftsspiele oder Vereinsturniere, in denen die gastgebende Mannschaft auf Kreisebene spielt, „Standardansetzung“ aus, wenn die Ansetzung eines neutralen oder eines vereinseigenen Schiedsrichters gewünscht ist, oder „Vereinsansetzung (Heimverein)“, wenn keine Ansetzung eines Schiedsrichters gewünscht ist.

7.4.3. **Information an die Schiedsrichter-Ausschüsse**

Neutrale Schiedsrichter-Ansetzung

- (1) Der Fußball-Obmann eines Vereins hat bei [Freundschaftsspielen oder Vereinsturnieren](#) auf Verbandsebene oder höher die entsprechenden Personen dieser Spielklassenebene nach deren Vorgaben zu informieren.
- (2) Der Fußball-Obmann eines Vereins hat bei Freundschaftsspielen oder Vereinsturnieren, in denen die Heimmannschaft auf Bezirks- oder Kreisebene spielt und die Ansetzung eines neutralen Schiedsrichters gewünscht ist, den zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer des NFV-Kreis Stade mindestens 7 Tage vorher via E-Mail über eine gewünschte Ansetzung eines neutralen Schiedsrichters zu informieren.
- (3) Es ist nicht ausreichend, das Freundschaftsspiel oder Vereinsturnier lediglich im DFBnet anzulegen.
- (4) Erfolgt keine Information oder erfolgt die Information weniger als 7 Tage vorher, kann der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade die Ansetzung eines neutralen Schiedsrichters nicht garantieren.
- (5) Der Fußball-Obmann eines Vereins hat in der E-Mail an den zuständigen Schiedsrichter-Ansetzer des Weiteren anzugeben, ob die Ansetzung von neutralen Schiedsrichter-Assistenten gewünscht ist.

Vereinseigene Schiedsrichter-Ansetzung

- (6) Der Fußball-Obmann eines Vereins muss bei Freundschaftsspielen oder Vereinsturnieren, die durch vereinseigene Schiedsrichter gepfiffen werden, den Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade nicht informieren.
- (7) Soll der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade den vereinseigenen Schiedsrichter im DFBnet ansetzen, damit dieser den Spielbericht-Online ausfüllen kann, so ist der Schiedsrichter-Ausschuss des NFV-Kreis Stade entsprechend zu informieren.

7.4.4. **Aufwandsentschädigung bei der Ansetzung neutraler Schiedsrichter**

- (1) Bei angesetzten Freundschaftsspielen oder Vereinsturnieren richtet sich die [Aufwandsentschädigung](#) nach der Spielklasse der Heim- oder Ausrichtermannschaft. Ausnahme bei Freundschaftsspielen der Herren und Frauen Regionalliga.



7.4.5. Freundschaftsspiele als anrechenbare Spielleitungen

- (1) Spielleitungen, die durch höher gestellte Schiedsrichter-Ansetzer – als die des NFV-Kreis Stade – vorgenommen werden, zählen als [anrechenbare Spielleitungen](#).
- (3) Spielleitungen, die durch einen Schiedsrichter-Ansetzer des NFV-Kreis Stade vorgenommen werden und bei denen keiner der Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter-Assistenten für einen der im jeweiligen Spiel spielenden oder des austragenden Vereins bzw. für einen Stammverein des spielenden oder austragenden Vereins pfeift, zählen als [anrechenbare Spielleitungen](#).

7.5. Kostenbeteiligung am Anwärter-Lehrgang

- (1) Die Kosten des [Anwärter-Lehrgangs](#) werden grundsätzlich durch den NFV-Kreis Stade getragen.
- (2) Sollte der Schiedsrichter-Anwärter – nach erfolgreichem Bestehen der finalen Prüfung – allerdings nach weniger als einem Jahr nicht mehr auf der Schiedsrichter-Liste des NFV-Kreis Stade stehen, hat dessen Verein die Kosten in Höhe von 30 Euro zu tragen.

8. Schiedsrichter-Ordnungen und Ausschreibungen

Inhaltsverzeichnis Kapitel 8 – Schiedsrichter-Ordnungen und Ausschreibungen

8.1.	Schiedsrichter-Ordnungen	42
8.1.1.	Deutscher Fußballverband (DFB)	42
8.1.2.	Norddeutscher Fußballverband (NordFV)	42
8.1.3.	Niedersächsischer Fußballverband (NFV)	42
8.1.4.	NFV Bezirk Lüneburg	42
8.1.5.	NFV Kreis Stade	42
8.2.	Ausschreibungen	43
8.2.1.	Deutscher Fußballverband (DFB)	43
8.2.2.	Norddeutscher Fußballverband (NordFV)	43
8.2.3.	Niedersächsischer Fußballverband (NFV)	43
8.2.4.	NFV Bezirk Lüneburg	43
8.2.5.	NFV Kreis Stade	43

8.1. Schiedsrichter-Ordnungen

8.1.1. Deutscher Fußballverband (DFB)

dfb.de → [Der DFB](#) → [Verbandsservice](#) → [Verbandsrecht](#) → [Satzung und Ordnungen](#) → [Schiedsrichterordnung](#)

8.1.2. Norddeutscher Fußballverband (NordFV)

nordfv.de → Service → [Download](#) → [Satzung und Ordnungen](#) → Schiedsrichterordnung

8.1.3. Niedersächsischer Fußballverband (NFV)

nfv.de → Recht → [Satzung und Ordnungen](#) → Schiedsrichterordnung

8.1.4. NFV-Bezirk Lüneburg

bezirk-luenburg.nfv.de → Spielbetrieb → Schiedsrichter → Saison → Bez-SR-Anweisungen

8.1.5. NFV-Kreis Stade

kreis-stade.nfv.de → Schiedsrichter → [Schiedsrichter-Informationen](#) → Schiedsrichter-Ordnung des NFV-Kreis Stade





8.2. Ausschreibungen

8.2.1. Deutscher Fußballverband (DFB)

dfb.de → [Der DFB](#) → [Verbandsservice](#) → [Verbandsrecht](#) → [Satzung und Ordnungen](#)

8.2.2. Norddeutscher Fußballverband (NordFV)

Herren

nordfv.de → Service → [Download](#) → [Satzung und Ordnungen](#) → Spielordnung

Jugend

nordfv.de → Service → [Download](#) → [Satzung und Ordnungen](#) → Jugendordnung

8.2.3. Niedersächsischer Fußballverband (NFV)

Senioren, Frauen, Junioren, Juniorinnen, NFV-Pokal-Herren, Ü32,- Ü40-, Ü50- und Ü60-Wettbewerbe

nfv.de → Recht → [Ausschreibungen](#)

8.2.4. NFV Bezirk Lüneburg

Herren und Frauen

nfv-bezirk-lüneburg.de → Spielbetrieb → Herrenspielbetrieb → Saison → Ausschreibung Herren und Frauen

Junioren und Juniorinnen

nfv-bezirk-lüneburg.de → Spielbetrieb → [Jugendspielbetrieb](#) → Saison → Ausschreibung

8.2.5. NFV-Kreis Stade

Herren, Altherren, Altsenioren und Frauen

kreis-stade.nfv.de → Spielbetrieb → Spielausschuss → [Ausschreibungen Herren, Altherren, Altsenioren und Frauen](#) → Ausschreibung

Junioren und Juniorinnen

kreis-stade.nfv.de → Spielbetrieb → Jugendausschuss → Feldsaison → Ausschreibung

Hallenpunktspiele der Junioren und Juniorinnen

kreis-stade.nfv.de → Spielbetrieb → Jugendausschuss → Hallensaison → Ausschreibung

Mit sportlichen Grüßen

NFV-Kreis Stade

Marcel Baack

Kreis-Schiedsrichter-Obmann

